



Projekt Nr. 025.3.008.03

12. Mai 2023

## Richtplantext

### Gemeinderichtplan der Gemeinde Wald

**Mitwirkung / Vorprüfung**

---

**Vom Gemeinderat erlassen am:**

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

**Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am:**

Der Ratsschreiber:

**Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am:**

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

## Erläuterungen zum Richtplantext

### Koordinationsstand

Für die einzelnen kommunalen Richtplaninhalte wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan jeweils einer der drei untenstehenden Koordinationsstände vergeben:

#### **Festsetzung**

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z.B. Naturschutz, Grundwasserschutz etc.).

#### **Zwischenergebnis**

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, die Konflikte zu lösen.

#### **Vororientierung**

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

### Zeithorizonte

laufend

Kurzfristig: 1 bis 5 Jahre

Mittelfristig: 5 bis 10 Jahre

Langfristig: über 10 Jahre

### Verwendete Abkürzungen

GR	Gemeinderat
RPK	Raumplanungskommission
ARE	kantonale Abteilung Raumentwicklung
AWB	kantonale Abteilung Wasserbau
ARW	Amt für Raum und Wald
TBA	kantonales Tiefbauamt
AFU	Amt für Umweltschutz
AWA	Amt für Wirtschaft
OFA	Oberforstamt
ÖREB	öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen
DBV	Departement Bau und Volkswirtschaft
VAW	Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege
KK	Kulturkommission
BK	Baukommission

Quartierbezeichnungen und -einteilungen sind aus dem Anhang Strategie Siedlungsentwicklung nach innen zu entnehmen.

### Verwendete Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung, 1. Januar 2019 (RPG)
- Kantonaler Richtplan AR, 1. Januar 2019
- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1. Januar 2019 (BauG)
- Regierungsprogramm 2020-2023, Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden
- Kommunaler Richtplan Wald, 1997
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023
- Arbeitszonen-Management AR, 1. April 2020
- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», Stand Nov. 1998
- Strassengesetz, StrG, Stand 1. Januar 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>S</b>	<b>Siedlung</b> .....	<b>6</b>
S 1	Siedlungsgebiet.....	6
	S 1.1 Siedlungsstruktur.....	6
	S 1.2 Siedlungsentwicklung.....	8
	S 1.3 Bauzonenreduktion.....	11
	S 1.4 Siedlungsentwicklung nach innen.....	12
	S 1.5 Siedlungerschliessung.....	18
	S 1.6 Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität.....	20
	S 1.7 Ortsbildschutz.....	25
	S 1.8 Kulturobjekte.....	26
	S 1.9 Sondernutzungspläne.....	28
S 2	Innenentwicklung / Aktivierung.....	30
	S 2.1 Kerngebiete.....	30
	S 2.2 Wohnen.....	32
	S 2.3 Arbeiten.....	36
	S 2.4 Öffentliche Bauten und Anlagen.....	37
S 3	Aussenentwicklung.....	39
	S 3.1 Aussenentwicklung allgemein.....	39
	S 3.2 Wohnen.....	41
	S 3.3 Arbeiten.....	42
	S 3.4 Weiler.....	43
<b>L</b>	<b>Landschaft</b> .....	<b>44</b>
L 1	Landwirtschaft.....	44
	L 1.1 Fruchtfolgeflächen (FFF).....	44
	L 1.2 Landwirtschaftsgebiet.....	45
L 2	Naturgefahren.....	48
	L 2.1 Schutz vor Naturgefahren.....	48
L 3	Natur- und Landschaftsschutz.....	50
	L 3.1 Naturobjekte.....	50
	L 3.2 Lebensraumverbund.....	52
L 4	Wildtierkorridore.....	53
	L 4.1 Regionale Wildtierkorridore.....	53
L 5	Wald.....	54
	L 5.1 Wald.....	54
L 6	Gewässer.....	55
	L 6.1 Gewässernetz.....	55
L 7	Freizeit, Tourismus, Erholung.....	57
	L 7.1 Touristische Interessengebiete.....	57
<b>V</b>	<b>Verkehr</b> .....	<b>59</b>
V 1	Motorfahrzeugverkehr.....	59
	V 1.1 Verkehrsnetz.....	59

V 1.2 Verkehrsberuhigung.....	62
V 2 Langsamverkehr.....	63
V 2.1 Fuss- und Wanderwegnetz .....	63
V 2.2 Velowegnetz/-infrastruktur .....	66
V 3 Öffentlicher Verkehr.....	68
V 3.1 Öffentlicher Verkehr .....	68
V 4 Ruhender Verkehr .....	70
V 4.1 Parkieranlagen .....	70
<b>I Infrastruktur.....</b>	<b>72</b>
I 1 Fremdenverkehr .....	72
I 1.1 Kur- und Tourismusinfrastruktur.....	72
I 2 Ver- und Entsorgung .....	74
I 2.1 Ver- und Entsorgung allgemein.....	74
I 3 Wasserversorgung .....	75
I 3.1 Wasserversorgung allgemein.....	75
I 4 Entwässerung.....	77
I 4.1 Entwässerung allgemein.....	77
I 5 Energie .....	78
I 5.1 Energieversorgung allgemein .....	78
I 6 Abfallentsorgung.....	79
I 6.1 Abfallentsorgung allgemein.....	79
I 7 Materialabbau und Lagerung.....	80
I 7.1 Materialabbau / Deponien.....	80
I 8 Schiessanlagen, Schiessstände .....	82
I 8.1 Schiessstand Obergaden.....	82

## S Siedlung

### S 1 Siedlungsgebiet

#### S 1.1 Siedlungsstruktur

##### Ausgangslage

Im Rahmen des Raumkonzepts Appenzell Ausserrhoden wurden alle Gemeinden anhand der heutigen Struktur in vier Typen der künftigen Siedlungsentwicklung eingegliedert. Die Gemeinde Wald ist eine ländliche Gemeinde. Ländliche Gemeinden weisen eine Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion auf. Sie verfügen über eine Grundversorgung an alltäglichen Gütern und der ÖV-Anbindung, sowie ein Grundangebot an Arbeitsplätzen. Die Chancen in diesen Gemeinden liegen laut kantonalem Richtplan in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung der ländlichen Qualitäten.

Wald ist gemäss dem kantonalen Arbeitszonen-Management vom 1. April 2020 kein Arbeitsplatzstandort. Die Beschäftigungsquote in der Gemeinde ist tief.

Die Gemeinde Wald liegt in einer ländlichen Umgebung. Das Siedlungsgebiet von Wald ist stark durch die Topografie gegliedert und orientiert sich entlang der Hauptstrasse. Die Kern-, Gewerbe- und Mischzonen liegen mehrheitlich, gut erschlossen, an der Hauptstrasse.

##### Ziele

Bei allen planerischen Tätigkeiten und Entscheiden sind die dörflichen Strukturen zu berücksichtigen und eine ausgewogene Entwicklung bei Wohnen, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft anzustreben. Die Chancen liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung der ländlichen Qualitäten.

Gemäss kantonalem Richtplan sind in allen Gemeinden die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die bestehenden Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden soll insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Infrastrukturnutzung gefördert werden. Dabei steht durch die funktionalen Räume die Beziehung zu Rehetobel, Heiden, Trogen und Speicher im Vordergrund. Diese Beziehung ist durch die Lage und Erschliessung stärker zu gewichten und könnte bei allfälligen Gemeindefusionierungen von grosser Bedeutung sein.

##### Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023

## Richtplanbeschluss

### S 1.1.1 Ländliche Gemeinde

Bei allen raumplanerischen Tätigkeiten ist der Gemeinde Wald als ländliche Gemeinde die nötige Beachtung zu schenken und die Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion geltend zu machen sowie zu fördern. Die Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs, ein Grundangebot an Arbeitsplätzen und der ÖV-Anbindung ist zu erhalten.

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde, alle Kommissionen
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## Richtplanbeschluss

### S 1.1.2 Besondere Baukultur

Wo sinnvoll, ist die Erhaltung der traditionellen Baukultur im Baureglement zu verankern. Moderne Interpretationen der Baukultur sollen zugelassen werden.

- Einpassung von Wohnhäusern sowie Gewerbebetrieben in das Orts- und Landschaftsbild durch Materialisierung, Volumen und Umgebungsgestaltung
- Nutzung der alten Bausubstanz fördern
- Sensibilisierung der Thematik durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

### Massnahmen

- Umsetzen von Gestaltungsbestimmungen zur Materialisierung und verdichtetem Bauen im Baureglement
- Sondernutzungsplanpflicht einführen
- Überprüfung des Zonenplans Schutz, Ortsbildschutzgebiete
- Überprüfung Zonenplan Nutzung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde, alle Kommissionen
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Haus-Analyse, z.B.: Appenzell Ausserrhoden, Erfolgsmodell «Haus-Analyse», EspaceSuisse, Inforum, November 4/2018</li><li>- Bauen im Dorf, Ausserrhoder Kulturstiftung, Herisau, Januar 2011</li><li>- Weiterbauen in Appenzell Ausserrhoden, Möglichkeiten zur Förderung authentischer Um- und Anbauten innerhalb der Bauzonen Appenzell Ausserrhoden, <a href="http://www.appenzellerhaus-ar.ch">www.appenzellerhaus-ar.ch</a>, Januar 2016</li></ul>

## S 1.2 Siedlungsentwicklung

### Ausgangslage

Gemäss Art. 5 BauG hat die Gemeinde unter anderem dafür zu sorgen, dass

- ein angemessenes Baulandangebot sichergestellt wird;
- günstige Bedingungen für die Erhaltung und Schaffung von Wohn- und Arbeitsplätzen geschaffen werden;
- die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben.

Der Gemeinderichtplan hat ausserdem in den Grundzügen zu zeigen, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll (Art. 17 BauG).

Die Ziele und Grundsätze von Art. 1 und Art. 3 RPG sind grundsätzlich einzuhalten. Die Bauzonendimensionierung gemäss kantonalem Richtplan ist darauf abgestützt. Gemäss kantonalem Richtplan soll die Gemeinde Wald ihre Einwohner- und Beschäftigtendichten auf das Bundesmedian erhöhen und 0.8 ha Bauland auszonen.

In den letzten Jahren ist die Bevölkerung ohne grosse bauliche Tätigkeiten (durch Einzug von Familien in EFH / Innenentwicklung) um 40 Einwohner gestiegen. Gemäss kantonalem Richtplan ist für die Gemeinde Wald bis im Jahr 2040 ein jährliches Wachstum von 0.36% vorgesehen. Die Wachstumsprognosen des kantonalen Richtplans sind massgebend für die Dimensionierung der Bauzonen. Gesamthaft strebt die Gemeinde Wald mit einer Bevölkerung von rund 1'000 ein höheres Wachstumsziel an. Die über der kantonalen Vorgabe liegende Entwicklung muss dabei im Bestand (bestehende Bauzone) erfolgen.

### Ziele

Die natürlichen Lebensgrundlagen und eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bilden den Fokus der zukünftigen kantonalen und kommunalen Siedlungsentwicklung. Es sind insbesondere Ortsdurchfahrten anzupassen und siedlungsorientiert auszugestalten.

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1. Januar 2019

### Richtplanbeschluss

#### S 1.2.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde erwartet aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren bis 2035 eine Einwohnerzahl von 1'000 Einwohnern und Einwohnerinnen. Ab 2035 besteht gemäss kantonalem Richtplan das Ziel, ein Wachstum von 3 Einwohnern und Beschäftigten pro Jahr zu erreichen.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	RPK
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-



## Richtplanbeschluss

### S 1.2.2 Siedlungsentwicklung allgemein

Gemäss kantonalem Richtplan hat die Gemeinde Wald ihre Baulandgrösse zu reduzieren. Trotz den Auszonungen ist mit der Umsetzung des Gemeinderichtplans dafür zu sorgen, dass

- die Bauzonengrösse dem voraussichtlichen Bedarf von 15 Jahren (Zonenplanhorizont) angeglichen wird und deshalb um 0.8 ha reduziert werden muss;
- ein nachgewiesenes Baulandangebot durch innere Reserven vorhanden ist;
- die längerfristig notwendige Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung und aktiven Bodenpolitik vorhanden bleibt;
- die Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnnutzung und Arbeitsplätzen verbessert werden.

Erst wenn die Reserven erschöpft sind, können Flächenerweiterungen der Bauzone gemäss kantonalem Richtplan und dem entsprechenden Bedarfsnachweis (Kommunale Bauzonendimensionierung gemäss kantonalem Richtplan – Kapazitätsberechnung) getätigt werden.

## Massnahmen

- Aktive Bodenpolitik
- Berücksichtigung Übersicht Stand der Erschliessung
- Controlling durch die Kapazitätsberechnung
- Auszonung überdimensionierter Bauzonen

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton, RPK, Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	S 1.2.3
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

### Richtplanbeschluss

#### S 1.2.3 Baulandverflüssigung

In Nachachtung des gesetzlichen Auftrags (Art. 57 BauG) sorgt die Gemeinde aktiv dafür, dass das Bauland verfügbar gemacht sowie sach- und zeitgerecht erschlossen wird. Die Gemeinde nimmt erforderliche Planungsmassnahmen vorausschauend an die Hand. Wo nötig sind frühzeitig projektbezogene Sondernutzungspläne zu erarbeiten. Weiterer Entwicklungsspielraum wird geschaffen durch die Auszonung von nichtbenötigtem oder nicht erhältlichem Bauland.

Bei zurzeit nicht verfügbaren Grundstücken sorgt die Gemeinde dafür, dass

- mit Grundeigentümern Verhandlungen zur Freigabe geführt werden;
- eine Erschliessung wenn nötig auch ohne Unterstützung durch Grundeigentümer lanciert und durchgesetzt wird;
- bei Nichterhältlichkeit die Grundstücke ausgezont werden.

#### Massnahmen

- Zonenplananpassung / Bauzonenverlagerung prüfen
- Erlass von Planungszonen (bei Gefahr von Vereitelung der erwünschten Entwicklung durch private Massnahmen)
- Beratungen
- Haus-Analyse

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, Grundeigentümer, Regierungsrat
<b>Querverweis:</b>	S 1.2.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

### Richtplanbeschluss

#### S 1.2.4 Siedlungsbegrenzung

Aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildschutzes soll das kommunale Siedlungsgebiet in seiner äusseren Abgrenzung und Ausdehnung begrenzt werden. Die Siedlungsbegrenzungslinien gemäss kantonalem Richtplan (Ebni – Vordorf, Ochsenwees – Nageldach – Unterdorf III) werden grundsätzlich berücksichtigt.

#### Massnahmen

- Überprüfung Zonenplan

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, Regierungsrat
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## S 1.3 Bauzonenreduktion

<b>Ausgangslage</b>	<p>Der Gemeinderichtplan hat in den Grundzügen zu zeigen, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll (Art. 17 BauG).</p> <p>Die Ziele und Grundsätze von Art. 1 und Art. 3 RPG sind grundsätzlich einzuhalten. Die Bauzonendimensionierung gemäss kantonalem Richtplan ist darauf abgestützt. Gemäss kantonalem Richtplan soll die Gemeinde Wald ihre Einwohner- und Beschäftigtendichten mindestens halten und 0.8 ha Bauland auszonieren.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Die natürlichen Lebensgrundlagen und eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bilden den Fokus der zukünftigen kantonalen und kommunalen Siedlungsentwicklung. Es sind insbesondere Ortsdurchfahrten anzupassen und siedlungsorientiert auszugestalten.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1. Januar 2019</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### S 1.3.1 Potenzielle Bauzonenreduktionen

Bei Mehrauszonungen von kapazitätsrelevanten Wohn-, Misch- und Kernzonen von über 0.8 ha kann die überschüssige Mehrfläche an geeigneter Lage für Einzonungen wiedereingesetzt werden. Einzonungen haben sich an die richtungsweisenden Festsetzungen des kantonalen Richtplans Kapitel S.1.2 zu halten.

Intensiverholungszone sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen werden durch ein gesamtkantoniales Kontingent geregelt.

### Massnahmen

- Prüfung Aus- und Umzonungen im Rahmen der Zonenplanrevision

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton, RPK, Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1. Januar 2019</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### S 1.3.2 Potenzielle Bauzonenreduktion Parzellen Nrn. 52, 57, 58, 65, 101, 130, 131, 434, 505, 506, 520, 718, 739, 741 795

Bei den genannten Parzellen ist die Zuweisung zu einer Nichtbauzone zu prüfen und anzugehen.

### Massnahmen

- Prüfung Auszonung im Rahmen einer Zonenplananpassung

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton, RPK, Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	S 1.3.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1. Januar 2019</li><li>- Zonenplananpassung Auszonungen, Parz. Nrn. 52, 57, 58, 59, 62, 65, 101, 130, 131, 434, 505, 506, 520, 718, 739, 741, 795</li></ul>

## S 1.4 Siedlungsentwicklung nach innen

### Ausgangslage

Die Planungsbehörden haben gemäss neuem Raumplanungsgesetz (RPG) die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen zu lenken und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen. Nach dem Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» ist – wenn immer möglich – zuerst im Bestand zu verdichten, bevor Neueinzonungen in Betracht gezogen werden. Die Gemeinden haben hierzu Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen zu treffen.

Im Bericht «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» hat die Gemeinde die bestehenden Nutzungsreserven analysiert und Verdichtungsmöglichkeiten aufgezeigt bzw. Entwicklungsstrategien definiert. Die Umsetzung stellt einen langfristigen und laufenden Prozess dar und erfordert immer auch das Mitwirken der betroffenen Grundeigentümer und ein grosses Engagement von Seiten der Gemeinde.

### Ziele

Die Siedlungsentwicklung soll vermehrt nach innen gelenkt werden. Die Entwicklung erfolgt dabei schwerpunktmässig an gut erschlossenen Lagen im Dorfzentrum. Verdichtung und Siedlungserneuerung haben die örtlichen Qualitäten sowie den Ortsbildschutz zu berücksichtigen und dürfen nicht zulasten der Siedlungs- und Wohnqualität gehen. Einzelbauvorhaben sind auf die Gesamtentwicklungsstrategien in einem Quartier abzustimmen. Dem Freiraum ist dabei zum Zwecke der Naherholung und dem ökologischen Ausgleich immer auch gebührend Rechnung zu tragen.

### Grundlage

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Baugesetz, 1. Januar 2019 (BauG)
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023

## Richtplanbeschluss

### S 1.4.1 Innenentwicklung

Die Baureserven innerhalb der Bauzonen sind zu nutzen. Dabei sind die Entwicklungsstrategien der Innenentwicklung zu berücksichtigen, zeit- und stufengerecht zu vertiefen, weiterzuentwickeln und schrittweise umzusetzen.

Folgende Punkte sind bei einer Planung zu beachten:

- eingepasste architektonische Gestaltung der Bauten und der Umgebungsgestaltung (Farbgebung, Materialisierung, Form, Volumen, Körnung, usw.);
- besonders gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild;
- qualitätsvolle Aussenraumgestaltung mit Verfolgung von ökologischen Aspekten.

### Massnahmen

- Masterpläne oder Konkurrenzverfahren
- Übersichten verschaffen mittels jährlicher «Raum +»-Nachführung
- Aktive Bodenpolitik (u.a. Beratung Grundeigentümer)
- Baulücken mobilisieren (z.B. durch aktive Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Investoren)
- Schaffung von neuen Nutzungsreserven durch Baureglements- und Zonenplananpassungen prüfen (z.B. Einführung einer minimalen Ausnützungsziffer)
- Anwendung des gesetzlichen Kaufrechtes bei blockierten Baulandreserven gemäss Art. 56 BauG
- Ersatzbauten / Neubauten
- Prüfung Freiflächen als Siedlungsqualität

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK
<b>Querverweis:</b>	S 1.2.2, S 1.2.3, S 1.7.2, S 1.7.3
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

- Kantonaler Leitfaden zur Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, 2019
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023
- Natur im Siedlungsraum, Praktischer Ratgeber, Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Umgebungsgestaltung ausserhalb der Bauzone, Hinweise zur Pflege der Ausserrhodischen Baukultur, Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Gestaltungsrichtlinien und Empfehlungen für die Aussenräume in der Gemeinde Heiden, Gemeinderat der Gemeinde Heiden, 27. August 2019

## Richtplanbeschluss

### S 1.4.2 Strategie Erneuern

Für die Gebiete, welche als Erneuern bezeichnet sind, gilt folgendes:

- diese Gebiete sind weitgehend überbaut;
- sie weisen ein hohes Potenzial für zusätzliche Wohn- oder Gewerbeflächen und Raumnutzende auf;
- bauliche Strukturen Freiräume und Erschliessungsanlagen können freier geregelt werden als in anderen Gebieten, respektive können mittels Gesamtplanungen optimiert werden;
- als geeignetes Instrument wird ein Erneuerungsplan empfohlen, mit welchem auf den bestehenden Strukturen aufgebaut werden kann.

Folgendes Teilquartier weist das grösste Innenentwicklungspotenzial auf:

- Teile des Quartiers Ebni I

### Massnahmen

- Anpassung der Nutzungsplanung, verträgliche Baumasse prüfen, Prüfung Umzonung in Kernzone
- Sondernutzungspläne (insbesondere Erneuerungsplan)
- Gutachten und Wettbewerbe
- Baulandaktivierung
- Aktive Bodenpolitik
- Gespräche mit Grundeigentümerschaften und wichtigen Akteuren
- Partizipative Mitwirkung
- Beratungsangebote
- Varianzverfahren und Studien
- Öffentlichkeitsarbeit

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, RPK, BK
<b>Querverweis:</b>	S 1.3.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet - Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, Herisau, 2019

## Richtplanbeschluss

### S 1.4.3 Strategie Überbauen

Für die Gebiete, welche zur Überbauung bezeichnet sind, gilt folgendes:

- die Gebiete sind mehrheitlich unbebaut
- die «richtige» Überbauung ist für das unbebaute Gebiet ohne bestehenden Quartierplan(-pflicht) mittels Überbauungskonzept zu prüfen, allenfalls können Varianzverfahren zielführend sein;
- rechtliche Verbindlichkeit wird durch Überbauungsplan festgelegt;

Die folgenden (Teil-) Quartiere sind unbebaut und bieten Platz für neue Überbauungen:

- Teile des Quartiers Unterdorf (Parzellen Nrn. 46, 520 und 712)
- Teile des Quartiers Walser
- Teile des Quartiers Sonnhalde II
- Teile des Quartiers Schule
- Quartier Allee
- Quartier Hölzli
- Quartier Ebni II

### Massnahmen

- Anpassung der Nutzungsplanung
- Sondernutzungspläne
- Gutachten und Wettbewerbe
- Baulandaktivierung
- Aktive Bodenpolitik
- Gespräche mit Grundeigentümerschaften und wichtigen Akteuren
- Partizipative Mitwirkung
- Beratungsangebote
- Varianzverfahren und Studien
- Öffentlichkeitsarbeit

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, RPK, BK
<b>Querverweis:</b>	S 1.3.2, S 2.2.1, S 2.2.2, S 2.2.3, S 2.2.4, V 3.1.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet - Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, Herisau, 2019

## Richtplanbeschluss

### S 1.4.4 Strategie Struktur erhalten

Für die Gebiete, welche als Struktur erhalten bezeichnet sind, gilt folgendes:

- diese Gebiete sind überbaut und weisen hohe ortsbauliche Qualitäten auf;
- die Qualität des Ortsbilds soll erhalten oder verbessert werden;
- es wird keine bauliche Verdichtung angestrebt.

Folgende (Teil-) Quartiere sind in ihrer Struktur zu erhalten:

- Quartier Nageldach
- Quartier Ochsenwees
- Teile des Quartiers Unterdorf
- Teile des Quartiers Walser
- Teile des Quartiers Dorf
- Teile des Quartiers Oberdorf
- Quartier Ebni III

### Massnahmen

- Anpassung der Nutzungsplanung, verträgliche Baumasse prüfen, Prüfung Umzonung in Kernzone
- Gespräche mit Grundeigentümerschaften und wichtigen Akteuren
- Beratungsangebote
- Öffentlichkeitsarbeit

**Zeithorizont:** langfristig  
**Verbindlichkeit:** Zwischenergebnis  
**Federführung:** Gemeinde  
**Beteiligte:** Grundeigentümer, RPK, BK  
**Querverweis:** S 1.7

### Handlungsrichtlinie:

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet - Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, Herisau, 2019



## Richtplanbeschluss

### S 1.4.5 Strategie Aufwerten

Für die Gebiete, welche zur Aufwertung bezeichnet sind, gilt folgendes:

- Potenzial für eine moderate Erhöhung der Einwohnerzahl unter mehrheitlicher Beibehaltung der bestehenden Bausubstanz und ihrer Qualität;
- neue Bauvolumen werden sorgfältig in die vorhandene Struktur integriert;
- eine Erhöhung der Einwohnerzahl erfolgt über die Erhöhung der Zahl der Wohnungen;

Folgendes Quartier ist qualitativ aufzuwerten:

- Teile des Quartiers Unterdorf
- Teile des Quartiers Dorf
- Teile des Quartiers Schule

## Massnahmen

- Anpassung der Nutzungsplanung
- Sondernutzungspläne (insbesondere Erneuerungsplan)
- Gutachten und Wettbewerbe
- Baulandaktivierung
- Aktive Bodenpolitik
- Gespräche mit Grundeigentümerschaften und wichtigen Akteuren
- Partizipative Mitwirkung
- Beratungsangebote
- Varianzverfahren und Studien
- Öffentlichkeitsarbeit

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, RPK, BK
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet - Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, Herisau, 2019

## Richtplanbeschluss

### S 1.4.6 Monitoring / Controlling

Es erfolgt eine periodische Überprüfung der bisher umgesetzten Massnahmen sowie der daraus entstandenen Wirkungen. Daraus resultierende Kenntnisse werden als Grundlage für eine Anpassung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen verwendet.

## Massnahmen

- Umsetzungs- und Wirkungskontrolle
- Controlling jeweils mit den Zielen der Legislaturperiode des Gemeinderates (alle 4 Jahre)

<b>Zeithorizont:</b>	alle 4 Jahre
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK
<b>Querverweis:</b>	S 1.4.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023

## S 1.5 Siedlungsererschliessung

<b>Ausgangslage</b>	<p>Die notwendigen Erschliessungsanlagen sind im Gemeinderichtplan (Art. 17 BauG) und in Sondernutzungsplänen zu bestimmen. In Sondernutzungsplänen sind die Erschliessungsanlagen zu regeln (Art. 39 ff. BauG).</p> <p>Die grösseren noch unbebauten Baulandflächen unterstehen von Gesetzes wegen der Sondernutzungsplanpflicht (Art. 96 BauG). Gemäss Art. 19 RPG / Art. 57 ff. BauG hat die Gemeinde ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches Auskunft darüber gibt, in welchen Zeiträumen die jeweiligen Baugebiete zu erschliessen sind.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Die Gemeinde hat bis anhin die Informationen aus dem Instrument Übersicht Stand der Erschliessung (ÜSE) entnommen. Neu werden die Raumdaten über das «Raum +» in einer Datenbank erfasst. Darin sind Beschaffung und Auswertung von Parzelleninformationen einsehbar. Mittelfristig soll die Ablösung des ÜSE durch die «Raum +»-Daten erfolgen.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1. Januar 2019</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### S 1.5.1 Stand der Erschliessung / Raum+

Die «Raum +»-Karte zeigt den Bebauungsstand und Erschliessungsgrad innerhalb der Bauzone. Sie wird vom Departement Bau und Volkswirtschaft jährlich nachgeführt. Dazu informieren sich die Gemeinden über die entsprechende Bautätigkeit während eines Jahres. Bei sich abzeichnendem Mangel an erschlossenem Bauland sind frühzeitig Massnahmen zur Erschliessung respektive zum Einbezug von Bauentwicklungsgebieten zu ergreifen.

### Massnahmen

- Berücksichtigung Stand der Erschliessung / «Raum +» in der Zonenplanung

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, ARE
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## Richtplanbeschluss

### S 1.5.2 Erschliessungsprogramm

Die Gemeinde überarbeitet unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten das bestehende Erschliessungsprogramm (vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt und in Kraft gesetzt am 29.10.2013 / durch Beschluss des Gemeinderates vom 20.08.2013) gemäss Art. 59 BauG über alle noch nicht erschlossenen Bauzonen. Dieses gibt Auskunft darüber, in welchen Zeiträumen die jeweiligen Baugebiete zu erschliessen sind.

Das Erschliessungsprogramm ist regelmässig auf seine Aktualität zu überprüfen, mit der Finanzplanung abzustimmen und den Bedürfnissen der Gemeinde anzupassen.

## Massnahmen

- Erarbeiten des Erschliessungsprogramms

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK
<b>Querverweis:</b>	V 1.1.1, V 1.1.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## S 1.6 Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität

### Ausgangslage

Der ökologische Ausgleich ist eine Forderung aus dem Siedlungs- und Heimatschutzrecht. Auch innerhalb des Siedlungsraumes sollen Freiflächen für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung stehen. Die öffentlichen Umgebungsflächen, Erholungsflächen, Gartenanlagen, Rabatten an Strassen usw. sowie private Freiräume im Rahmen von Bauvorhaben/Arealentwicklungsplänen usw. sind konsequent umzusetzen, damit diese dem ökologischen Ausgleich dienen und eine hochwertige Aufenthaltsqualität bieten können.

Mit dem Klimawandel werden Hitzeperioden häufiger, länger und heisser. In Siedlungsgebieten ist die Hitzebelastung besonders gross, denn die vielen versiegelten Flächen absorbieren die Sonnenstrahlung und heizen die Umgebung auf. Dem kann entgegengewirkt werden, indem der Aussenraum klimaangepasst gestaltet wird. Dazu müssen Freiräume mit Grünflächen, Schattenplätzen und frei zugänglichen, kühlenden Wasserelementen geplant werden. Hierbei ist auch der eng verbundene Aspekt einer zeitgemässen Regenwasserbewirtschaftung (Versickerung und Retention) zu berücksichtigen (siehe I 4.1).

Siedlungen sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu planen und umzusetzen. Nach Art. 1 NHG sollen zum Schutz der biologischen Vielfalt die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und gefördert werden, insbesondere durch den Schutz von Landschaften besonderer Schönheit, Aussichtspunkten, Bachläufen, Ufergebieten, Grundwasser und Quellen, wertvollen Baumbeständen und Feldgehölzen, Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie durch die Revitalisierung und die Wiederinstandstellung der veränderten und natürlichen Lebensräume und Landschaften.

Der Siedlungsrand ist die Schnittstelle zum Landschaftsraum. Angestrebt wird eine offene Baustruktur und Gebäudestellung mit gut strukturierten Aussenräumen, die vorzugsweise mit standortgerechten und heimischen Pflanzen versehen werden.

### Ziele

Die Gemeinde verfügt über eine zweckmässige Ausscheidung von Schutz- und Freihaltegebieten innerhalb und ausserhalb der Bauzone.

### Grundlage

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- Regierungsprogramm 2020-2023, Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden

### Richtplanbeschluss

#### S 1.6.1 Richtlinie Wohnumfeldqualität

Zur Gewährleistung einer guten Wohnumfeldqualität sind auf privatem Grund genügend qualitätvolle Freiräume erforderlich.

Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements sind entsprechende Ergänzungen hinsichtlich qualitativer und quantitativer Anforderungen an Aussenräume zu definieren. Dabei sind die Anforderungen an klimaangepasste Aussenräume zu berücksichtigen.

#### Massnahmen

- allgemein verbindliche Vorgaben im Baureglement

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, BK
<b>Querverweis:</b>	S 1.6.2, S 1.6.3, S 1.6.4, I 4.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

- Wohnumfeldqualität, Kriterien und Handlungsansätze für die Planung, HSR Hochschule für Technik Rapperswil – Kompetenzzentrum Wohnumfeld (Hrsg.)

### Richtplanbeschluss

#### S 1.6.2 Lichtemissionen

Die Strassenbeleuchtung sowie die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und privater Gewerbebetriebe sind zwecks Vermeidung von Lichtemissionen und erhöhtem Energieverbrauch zeitlich und in der Beleuchtungsstärke zu reduzieren.

#### Massnahmen

- Massnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen (Leuchtdauer und -intensität, Leuchtrichtung) bzw. Lichtimmissionen und für einen sparsamen Energieverbrauch im Baureglement prüfen

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, TBA
<b>Querverweis:</b>	S 1.6.1, S 1.6.3
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

- Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU, 2021
- Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, SIA 491, 2013
- <https://www.sternenpark-gantrisch.ch/handeln/> (Bsp. Richtlinien auf kommunaler Ebene, Musterbeispiel kommunales Baureglement), 11.01.2021

## Richtplanbeschluss

### S 1.6.3 Siedlungsökologie

Durch eine geeignete Frei- und Grünraumgestaltung respektive -entwicklung ist im gesamten Gemeindegebiet eine hohe Biodiversität zu erreichen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements werden allgemeine Vorschriften zur Biodiversität von bestehenden und neuen Freiräumen definiert. Ausserdem sind im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung weitere Freihalte- und Grünräume zu prüfen und zu sichern. Dies hat im Rahmen einer Interessensabwägung mit der Siedlungsentwicklung nach innen zu erfolgen. Bei Sondernutzungsplänen werden auf den Ort bezogene Vorschriften zur Förderung der Biodiversität erlassen. Bestehende Freihalte- und Grünräume im Siedlungsgebiet sind aufzuwerten. Bei Bedarf sind für die Festlegung von Massnahmen Fachleute beizuziehen. Zudem sind bei baulichen Entwicklungen die Oberflächenabflüsse zu berücksichtigen und die örtliche Versickerung und Retention möglichst sicherzustellen.

Die Gemeinde pflegt ihre eigenen Grünflächen naturnah sowie nachhaltig und fördert die Biodiversität. Das Baumvolumen auf öffentlichen Flächen ist langfristig zu erhalten; mit Baumpflanzungen an neuen Standorten ist zusätzliches Baumvolumen zu schaffen.

Die Empfehlungen aus der Beratung der Fachstelle Natur und Landschaft für eine ökologische und gestalterische Aufwertung der Gemeinde werden ausgewertet und in der Zonenplanung umgesetzt.

## Massnahmen

- In Sondernutzungsplänen die Prüfung und ortsgerechte Umsetzung von Massnahmen zur Umsetzung der Biodiversität verlangen (z.B. Freiraum-/Dachflächenbegrünung, innovative Konzepte).
- Prüfung von allgemeinen Vorschriften (Anwendungspraxis).
- Bei der Planung und Pflege von gemeindeeigenen Projekten (Strassenraumgestaltung, Grünflächen der Gemeinde, gemeindeeigene Bauvorhaben) den Aspekt Biodiversität miteinbeziehen und mit möglichst hoher nachhaltiger Qualität umsetzen. Bei Bedarf ist eine Fachperson für den Bereich Biodiversität beizuziehen.
- Bei der Beratung von Projekten auf den Aspekt der Biodiversität hinweisen und die Bevölkerung sensibilisieren.
- In intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation konsequent berücksichtigen und fördern.
- Allgemein verbindliche Vorgaben im Baureglement (ökologische Massnahme bei Innenentwicklung und grösseren Baugesuchen, Schaffung von genügend und qualitativen Freiflächen, Flächenregelung, Dachbegrünung bei Flach- und Schrägdächern, Fassadenbegrünung, Massnahmen gegen Bodenversiegelung, Massnahmen gegen invasive Neophyten).
- Beizug von Fachleuten.

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, BK
<b>Querverweis:</b>	S 1.6.1, S 1.6.2, S 1.6.4, I 4.1, L 2.1.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

- Blumenreiche Lebensräume und Wildbienen im Siedlungsgebiet, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Zürich, März 2015
- Natur im Siedlungsraum - Praktischer Ratgeber AR, Fachstelle für Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhodon, 2. Auflage: 2020
- Planungshilfe Grün- und Freiflächen, Handlungsspielraum und Hilfsmittel für die Planung, Umsetzung und Bewirtschaftung, BAFU, Januar 2019
- Hitze in Städten, Grundlage für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern 2018

### Richtplanbeschluss

#### S 1.6.4 Frei- und Grünräume

Die bezeichneten Frei- und Grünräume sind zu erhalten und wo sinnvoll aufzuwerten.

Die öffentlichen Frei- und Grünräume sind entsprechend einem hohen Naherholungswert und der Erhöhung der Biodiversität zu unterhalten.

Ein Unterhalt im obigen Sinne auf privaten Flächen ist durch die Gemeinde zu unterstützen.

#### Massnahmen

- Einbezug / Schulung der Gemeindearbeiter in Unterhalt zur Erhöhung der Biodiversität

**Zeithorizont:**

langfristig

**Verbindlichkeit:**

Zwischenergebnis

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

Grundeigentümer, RPK

**Querverweis:**

S 1.6.3

**Handlungsrichtlinie:**

- Blumenreiche Lebensräume und Wildbienen im Siedlungsgebiet, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Zürich, März 2015
- Natur im Siedlungsraum - Praktischer Ratgeber AR, Fachstelle für Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhoden, 2. Auflage: 2020
- Planungshilfe Grün- und Freiflächen, Handlungsspielraum und Hilfsmittel für die Planung, Umsetzung und Bewirtschaftung, BAFU, Januar 2019
- Hitze in Städten, Grundlage für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern 2018

### Richtplanbeschluss

#### S 1.6.5 Ökologische Aufwertung, Parzelle Nr. 53

Die bezeichnete Fläche hinter der Kirche (Parzelle Nr. 53) ist hinsichtlich ihrer ökologischen Qualität aufzuwerten und zu pflegen. Es ist insbesondere die Realisierung einer Hecke entlang der Mauer zu prüfen. Für die Aufwertung und die spätere Pflege ist eine Fachperson beizuziehen. Dabei sind die Grundsätze der Siedlungsökologie S 1.6.3 zu befolgen.

#### Massnahmen

- Ökologische Aufwertung der bezeichneten Fläche durch die Gemeinde unter Beizug einer Fachperson.

**Zeithorizont:**

mittelfristig

**Verbindlichkeit:**

Zwischenergebnis

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

Grundeigentümer, RPK

**Querverweis:**

S 1.6.3

**Handlungsrichtlinie:**

- Blumenreiche Lebensräume und Wildbienen im Siedlungsgebiet, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Zürich, März 2015
- Natur im Siedlungsraum - Praktischer Ratgeber AR, Fachstelle für Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhoden, 2. Auflage: 2020
- Planungshilfe Grün- und Freiflächen, Handlungsspielraum und Hilfsmittel für die Planung, Umsetzung und Bewirtschaftung, BAFU, Januar 2019
- Hitze in Städten, Grundlage für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern 2018

### Richtplanbeschluss

#### S 1.6.6 Gewässerräume und Waldabstandsbereiche

Im Rahmen von Neueinzonungen sind Gewässerräume und Waldabstandsbereiche innerhalb des Siedlungsgebiets der Grünzone zuzuweisen.

Bei bestehenden Waldabständen und Gewässerräumen, welche Wohn- Misch- oder Arbeitszonen zugewiesen sind, ist eine Zuweisung in eine Grünzone zu prüfen.

### Massnahmen

- Sicherung der Gewässerräume und Waldabstandsbereiche gemäss den geltenden Richtlinien
- Zonenplanrevision

**Zeithorizont:**

kurzfristig – langfristig

**Verbindlichkeit:**

Festsetzung

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

ARE, OFA, AWB

**Querverweis:**

L 3.1.1

**Handlungsrichtlinie:**

- Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums, 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)



## S 1.7 Ortsbildschutz

<b>Ausgangslage</b>	Neben dem geschützten Ortsbild im Dorfkern von Wald verfügt die Gemeinde über ein weiteres geschütztes Ortsbild in der Ebni.
<b>Ziele</b>	<p>Die ortstypische Bauweise soll bevorzugt und die besonderen Siedlungsstrukturen in verschiedenen Teilen des Siedlungsgebiets erhalten werden.</p> <p>Die kantonalen Planungshilfen sind bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen. Innerhalb wie ausserhalb der Bauzone sind die topografischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten ungeschmälert zu erhalten. Die nationalen oder kantonalen Werte der Ortsbilder respektive der Streusiedlung sind vor einer irreversiblen Schädigung zu schützen.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### S 1.7.1 Überprüfung der Inventare

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision oder im Anschluss ist das Inventar der Kulturobjekte und der Ortsbildschutzzone zu überarbeiten respektive neu zu erstellen. Darauf aufbauend ist der Zonenplan Schutz zu überarbeiten.

#### Massnahmen

- Umsetzung im Zonenplan Schutz

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	kantonale Denkmalpflege, RPK
<b>Querverweis:</b>	S 3.4.2, S 3.5.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

### Richtplanbeschluss

#### S 1.7.2 Ortsbildschutzgebiete

Die bestehenden Ortsbildschutzgebiete sind zu überprüfen und basierend auf der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen (inkl. Quartieranalyse) zu differenzieren.

Die Ergänzungen sind nach der Überprüfung der Ortsbildschutzzone im Zonenplan Schutz sowie im Baureglement grundeigentümerverbindlich umzusetzen.

#### Massnahmen

- Umsetzung im Zonenplan Schutz und im Baureglement
- Überprüfung der Ortsbildschutzzone
- Einführung einer Zone mit einheitlicher Bauweise
- Differenzierung der Schutzbestimmungen basierend auf der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen.

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	ARE, RPK, BK
<b>Querverweis:</b>	S 3.4.1, S 3.5.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023</li></ul>

## S 1.8 Kulturobjekte

### Ausgangslage

Die Gemeinde Wald verfügt über einige historisch oder künstlerisch bedeutende Bauten. Ausserhalb der Bauzone sind die Kulturobjekte durch den Kanton rechtskräftig ausgeschieden (vgl. kant. Schutzzonensplan). Die ausgeschiedenen Objekte werden bei Bedarf überprüft.

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde bestehen (Stand Februar 2023) fünf rechtskräftig geschützte Kulturobjekte. Dieser Schutz hat sich weitgehend bewährt.

### Ziele

Historisch und künstlerisch wertvolle Bauten oder Bauteile sind als Kulturdenkmäler zu bezeichnen. Diese sind in ihrer schützenswerten Substanz zu erhalten. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten (vgl. Art. 86 BauG).

### Grundlage

- Kantonalen Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030

### Richtplanbeschluss

#### S 1.8.1 Kulturobjekte (innerhalb Baugebiet)

Ergänzungen oder Entlassungen aus dem Zonenplan Schutz (innerhalb Baugebiet) sind nach der Überprüfung der Inventare der Kulturobjekte im Zonenplan Schutz (innerhalb Baugebiet) grundeigentümerverbindlich umzusetzen.

Zum Erarbeitungszeitpunkt des Gemeinderichtplans ist die Aufnahme folgender Objekte zu überprüfen:

- Haus «Krone», Assek. Nr. 18, Parzelle Nr. 20
- Haus «Frischknecht», Assek. Nr. 19, Parzelle Nr. 95

Zum Erarbeitungszeitpunkt des Gemeinderichtplans ist die Entlassung des folgenden Kulturobjekts zu überprüfen:

- Haus Sonne, Assek. Nr. 2, Parzelle Nr. 710

### Massnahmen

- Überprüfung der Kulturobjekte innerhalb des Baugebiets
- Umsetzung im Baureglement

### Zeithorizont:

kurz- bis mittelfristig

### Verbindlichkeit:

Festsetzung

### Federführung:

Gemeinde

### Beteiligte:

ARE, RPK, BK

### Querverweis:

S 3.4.1, S 3.4.2

### Handlungsrichtlinie:

- Haus-Analyse, z.B.: Appenzell Ausserrhoden, Erfolgsmodell «Haus-Analyse», EspaceSuisse, Inforaum, November 4/2018
- Bauen im Dorf, Herisau, Januar 2011
- Weiterbauen in Appenzell Ausserrhoden, Möglichkeiten zur Förderung authentischer Um- und Anbauten innerhalb der Bauzonen Appenzell Ausserrhoden, Januar 2016

## Richtplanbeschluss

### S 1.8.2 Kulturobjekte (ausserhalb Baugebiet)

Im Rahmen der Überprüfung der kommunalen Inventare ist festzulegen, ob weitere schützenswerte Bauten ausserhalb der Bauzonen bestehen, welche in den kantonalen Schutzzonenplan aufgenommen werden sollten. Die schlussendliche Beurteilung wird durch die kantonale Denkmalpflege vorgenommen.

Zum Erarbeitungszeitpunkt des Gemeinderichtplans ist aus Gemeindesicht zumindest die Aufnahme folgender Objekte zu überprüfen:

- Haus Assek. Nr. 85, Parzelle Nr. 746 (Birli)
- Haus Assek. Nr. 143, Parzelle Nr. 243 (Farenschwendi)
- Haus Assek. Nr. 254, Parzelle Nr. 258 (Girtannen)

## Massnahmen

- Überprüfung der Kulturobjekte ausserhalb des Baugebiets
- Bei Bedarf Antrag an die kantonale Denkmalpflege zur Prüfung und Aufnahme weiterer Objekte.

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	kantonale Denkmalpflege, RPK, BK
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde, ARW
<b>Querverweis:</b>	S 3.4.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

## S 1.9 Sondernutzungspläne

### Ausgangslage

Sondernutzungspläne regeln in Ergänzung zur ortsplanerischen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) die besondere Nutzung in Teilgebieten der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt derzeit über eine grössere Anzahl rechtskräftiger Sondernutzungspläne.

Mit der Aufnahme der Sondernutzungspläne in das ÖREB-Kataster wurden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen öffentlich für jedermann zugänglich gemacht. Die Arbeiten dazu wurden im Herbst 2022 abgeschlossen.

### Ziele

Die Gemeinde hat die Übersicht über die bestehenden Sondernutzungspläne und passt diese falls nötig den aktuellen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen an. Mit der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen fördert sie die Siedlungsentwicklung nach innen und unterstützt damit qualitativ hochstehende Entwicklungsvorhaben.

### Grundlage

- Kantonales Baugesetz / Bauverordnung, 1. Januar 2019

### Richtplanbeschluss

#### S 1.9.1 Sondernutzungsplanungspflicht unbebaute Grundstücke Überbauungsplan gemäss Art. 39 BauG

In allen grösseren unüberbauten und unerschlossenen Gebieten ist zu prüfen, ob ein Sondernutzungsplan nötig ist. Im Zonenplan kann die entsprechende Sondernutzungsplanungspflicht festgelegt werden.

Auch ohne festgelegte Sondernutzungsplanungspflicht im Zonenplan kann die Gemeinde, gestützt auf Art. 96 BauG, einen Sondernutzungsplan verlangen. Die Bestimmungen gemäss Art. 96 BauG werden dabei vom Gemeinderat angewendet und werden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Erschliessungen ausgelegt.

Alle potenziellen Bauzonenerweiterungen gemäss Gemeinderichtplan sind mit einer Sondernutzungsplanungspflicht zu belegen.

Im Rahmen von Überbauungsplänen sind insbesondere folgende Aspekte zu regeln:

- häuslicherische Baugebieterschliessung
- Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild
- Gewährleistung Schutzanforderungen (Immissionsschutz / Naturgefahren etc.)
- Berücksichtigung der Erschliessung von hinterliegenden Liegenschaften
- ökologische Anforderungen
- nachhaltige Überbauung
- klimaangepasste Umgebungsgestaltung

### Massnahmen

- Potenzielle Bauzonenerweiterungen sind im Rahmen der Einzonung mit einer Sondernutzungsplanungspflicht festzulegen, ev. mit Pflichtenheft.

**Zeithorizont:**

laufend

**Verbindlichkeit:**

Festsetzung

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

Grundeigentümer, RPK, ARE

**Querverweis:**

S 3.1

**Handlungsrichtlinie:**

- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023
- Kantonaler Leitfaden zur Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, 2019

## Richtplanbeschluss

### S 1.9.2 Sondernutzungsplanung bebaute Grundstücke Erneuerungsplan gemäss Art. 40 BauG

Für weitgehend überbaute Gebiete, deren Innere Entwicklungs- und Verdichtungsziele für die Öffentlichkeit bedeutsam sind, bezeichnet die Gemeinde im Rahmen der Zonenplanrevision oder bei Bedarf mittels Teilzonenplänen entsprechende Flächen mit Sondernutzungsplanungspflicht zur Erneuerung (Art. 40 BauG).

Der Erneuerungsplan zeigt mindestens die Ziele und die Schritte zur Realisierung der Erneuerung auf und präzisiert in den Sonderbauvorschriften die geltenden Zonenvorschriften. Gerade bei ortsbaulichen Einpassungen von Neubauten sollen Gesamtlösungen durch den Erneuerungsplan erzielt werden.

Insbesondere die Gebiete die in der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen vom 28. Februar 2023 als Aufwertungs-, Überbauungs- oder Erneuerungsgebiete bezeichnet sind, können mit einer Sondernutzungsplanungspflicht zwecks Erneuerung belegt werden. Dabei ist das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Bei ortsbaulichen Einpassungen von Neubauten sollen Gesamtlösungen durch den Erneuerungsplan erzielt werden.

Die Gebietsabgrenzung wird im Zonenplanverfahren festgelegt.

## Massnahmen

- Unterstützung Bauherrschaft / Gesamtlösung mit umgrenzenden Parzellen anstreben.

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, RPK, ARE
<b>Querverweis:</b>	S 2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023
- Kantonaler Leitfaden zur Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, 2019

## Richtplanbeschluss

### S 1.9.3 Überprüfung bestehender Sondernutzungspläne

Die Gemeinde verfügt jederzeit über den aktuellen Stand der rechtskräftigen Sondernutzungspläne und erteilt die nötigen Auskünfte.

Neue Sondernutzungspläne oder Änderungen an bestehenden Sondernutzungsplänen werden im ÖREB gemäss kantonalem Auftrag nachgeführt.

Die Sondernutzungspläne werden periodisch gemäss Auftrag des Baugesetzes auf ihre Rechts- und Zweckmässigkeit hin überprüft.

## Massnahmen

- Die Gemeinde führt eine Übersicht über alle rechtskräftigen Sondernutzungspläne inkl. späterer Anpassungen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten merkt das Grundbuchamt die rechtskräftigen Sondernutzungspläne im Grundbuch an.
- Überprüfung der bestehenden Sondernutzungspläne, fällig im nächsten Planungshorizont (ca. 2027)

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, Grundeigentümer, ARE
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## S 2 Innenentwicklung / Aktivierung

### S 2.1 Kerngebiete

<b>Ausgangslage</b>	Wald verfügt über einen Dorfkern mit einem Angebot an privaten und öffentlichen Funktionen. Das Dorfzentrum erstreckt sich entlang der Hauptstrasse. Die Hauptstrasse verfügt ausserdem aufgrund der Verkehrsbelastung und deren verkehrsorientierten Gestaltung über wenig Aufenthaltsqualität. In der Gemeinde sind verschiedene Vorhaben am Laufen, die eine Auswirkung auf den Dorfkern haben.
<b>Ziele</b>	Die Ortsplanung soll ermöglichen, dass in Wald ein belebter Dorfkern geschaffen werden kann. Die Aufenthaltsqualität in den öffentlichen Aussenräumen ist zu verbessern.
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Regierungsprogramm 2020-2023, Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden</li><li>- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### S 2.1.1 Entwicklung Dorfkern

Der Dorfkern ist durch folgende identitätsstiftende Massnahmen zu beleben:

- Parkierungsmöglichkeit im Dorfzentrum für angrenzende Nutzungen prüfen;
- Strassenraumgestaltung zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch gestalterische Massnahmen und Attraktivitätssteigerung für das Wohnen an der Strasse;
- Sicherheit im Verkehr verbessern;
- Aufenthaltsqualität verbessern, neue Aufenthaltsräume im Zentrum prüfen.

#### Massnahmen

- Kommunikation Bevölkerung, Workshops
- Angebotsmix fördern (z.B. mit Wohnraumkonzept für Jung und Alt)
- Planungsrechtliche Unterstützung / Umsetzung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, RPK, TBA
<b>Querverweis:</b>	S 2.1.2, S 1.4.4, S 1.4.5
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Leitfaden zur Innenentwicklung im Siedlungsgebiet, Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, 2019</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### S 2.1.2 Gemeindeliegenschaften

Da bezüglich der Gemeindeganzlei baulich und nutzungsmässig dringender Handlungsbedarf besteht, sind die beiden gemeindeeigenen Liegenschaften Dorf 36 (SPAR-Gebäude) und Dorf 37 (Kanzlei), aufgrund des allfälligen Wegzuges des SPAR-Dorfladens, auf ihre zukünftige Nutzung zu prüfen.

#### Massnahmen

- Planungsrechtliche Umsetzung
- Kommunikation Bevölkerung

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, Stimmbevölkerung
<b>Querverweis:</b>	S 2.1.1, S 2.3.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## S 2.2 Wohnen

### Ausgangslage

Der kantonale Richtplan hält fest, dass die heutigen Bauzonen in Wald zu gross sind und insgesamt um 0.8 ha reduziert werden müssen. Wohnbauentwicklungen sind nach innen zu lenken und haben gegenüber der Vergrösserung der Bauzonen Vorrang. Das Siedlungsgebiet von Wald weist noch diverse kleinere und grössere Baulücken bzw. zusammenhängende Innenentwicklungsgebiete auf. Zusammen mit Nachverdichtungsmöglichkeiten bestehen hier Entwicklungsmöglichkeiten in bestehenden Wohnzonen.

### Ziele

Die Wohnbauentwicklung soll primär erfolgen

- durch eine abgestimmte und ortsverträgliche Entwicklung von Innenentwicklungsgebieten;
- durch Schliessen von Baulücken im weitgehend überbauten Gebiet;
- in Flächen, welche ganz oder teilweise von Siedlungsgebieten umschlossen sind;
- in Gebieten mit weitgehend vorhandener Erschliessungsinfrastruktur.

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023

### Richtplanbeschluss

#### S 2.2.1 Parzellen Nrn. 502 / 504

Auf diesen Parzellen befindet sich eine bestehende Parkplatznutzung. Parkplätze werden im ländlichen Raum und in diesem speziellen Fall als Parkplatz für den entsprechenden Gewerbebetrieb benötigt. Bei beiden Parzellen wäre eine Überbauung in Kombination mit der Parkierung möglich.

### Massnahmen

- Unterstützung der Grundeigentümerschaften bei allfälliger Bebauung in Kombination mit Parkierung

**Zeithorizont:**

kurz- bis mittelfristig

**Verbindlichkeit:**

Vororientierung

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

Grundeigentümer

**Querverweis:**

S 1.4.1, S 1.4.3, S 1.7.1

**Handlungsrichtlinie:**

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet - Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, Herisau, 2019



## Richtplanbeschluss

### S 2.2.2 Innenentwicklungsgebiet Hölzli Parzellen Nrn. 741 / 131

Das im Plan bezeichnete Gebiet Hölzli stellt eine der grössten Baulandreserven der Gemeinde Wald dar. Bei der Entwicklung des Innenentwicklungsgebiets sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Aufzoning von der Wohnzone W1 in die Wohnzone W2;
- Bebauung mit einer für die qualitätsvolle Innenentwicklung zweckmässigen und ortsverträglichen Dichte;
- gute architektonische und ortsbauliche Qualität mit entsprechender Freiraumgestaltung;
- gute Einordnung in die umliegende Landschaft, wobei die Themen Gestaltung Ortseingang und Siedlungsrand sowie die Einpassung in die topografischen Verhältnisse von zentraler Bedeutung sind;
- Erhalt von bestehenden Naturwerten und natürlichen Strukturen (Zufluss Birlibach, Gehölzgruppe);
- gemeinsame, möglichst flächensparende Erschliessungsstrasse und zentrale, unterirdisch angeordnete Parkieranlage;
- öffentliche Fusswegverbindungen durch das Gebiet sowie direkte Fussweganbindung an die Bushaltestelle Hopsbermoos und den neuen Standort des Dorfladens im Gebiet Ebni.

## Massnahmen

- Auszonung von überdimensionierten oder für die Bebauung schlecht geeigneter Bauzonenflächen.
- Baulandverflüssigung
- Sondernutzungsplanpflicht
- Qualitätssicherndes Verfahren
- Überprüfung bestehende Zonierung
- Überprüfung Quartierplan Hölzli – Allee, 29. Februar 2016

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, RPK
<b>Querverweis:</b>	S 1.2.3, S 1.4.3, V 1.1.2, V 2.1.3
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet - Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, Herisau, 2019

## Richtplanbeschluss

### S 2.2.3 Innenentwicklungsgebiet Dorf Parzellen Nrn. 101, 502 und 504

Das im Plan bezeichnete Gebiet liegt zentrumsnah und stellt eine der grössten Baulandreserven der Gemeinde Wald dar. Bei der Entwicklung des Innenentwicklungsgebiets sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Bebauung mit einer für die qualitätsvolle Innenentwicklung zweckmässigen und ortsverträglichen Dichte;
- gute architektonische und ortsbauliche Qualität mit entsprechender Freiraumgestaltung;
- gute Einordnung in die umliegende Landschaft, wobei die Themen Siedlungsrand sowie die Einpassung in die topografischen Verhältnisse von zentraler Bedeutung sind;
- gemeinsame, möglichst flächensparende Erschliessungsstrasse und zentrale, unterirdisch angeordnete Parkierungsanlage;
- die nachträgliche Erschliessung des potenziellen Bauentwicklungsgebiets Parzelle Nr. 101 langfristig ermöglichen;
- nach Möglichkeit Anstreben einer gemeinsamen Lösung mit dem bestehenden Parkierungsangebot und den Parkfeldern der Gemeinde (Parkfelder Gewerbebetrieb, öffentliche Parkfelder Zentrum und Schule).

## Massnahmen

- Baulandverflüssigung
- Sondernutzungsplanpflicht
- Qualitätssicherndes Verfahren
- Überprüfung bestehende Zonierung

**Zeithorizont:**

mittelfristig

**Verbindlichkeit:**

Zwischenergebnis

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

Grundeigentümer, RPK

**Querverweis:**

S 1.2.3, S1.4.3, S 2.2.1, S 3.2.2, V 1.1.2

**Handlungsrichtlinie:**

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet - Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, Herisau, 2019

### Richtplanbeschluss

#### S 2.2.4 Innenentwicklungsgebiet Unterdorf Parzellen Nr. 46, 520, 712

Das im Plan bezeichnete Gebiet stellt eine zentrumsnahe Baulandreserve mit erhöhtem Koordinationsbedarf dar und ist zeitnah zu entwickeln. Bei der Entwicklung des Innenentwicklungsgebiets ist folgendes zu beachten:

- Gesamtbetrachtung mit aufeinander abgestimmter Erschliessung / Hochbauprojekte empfohlen;
- Erschliessung aller drei Parzellen durch eine gemeinsame Erschliessungsstrasse, flächeneffiziente Anordnung des Strassenverlaufs;
- nach Möglichkeit gemeinsames, unterirdisch angeordnetes Parkierungsangebot;
- frühzeitige Koordination der Entwicklungsabsichten oder eine gemeinsame bauliche Entwicklung über das ganze Gebiet.

### Massnahmen

- Baulandverflüssigung
- Gemeinsames Strassenbauprojekt

**Zeithorizont:**

mittelfristig

**Verbindlichkeit:**

Zwischenergebnis

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

Grundeigentümer, RPK

**Querverweis:**

S 1.2.3, V 1.1.2

**Handlungsrichtlinie:**

- Innenentwicklung im Siedlungsgebiet - Arbeitshilfe für die kommunale Nutzungsplanung, Appenzell Ausserrhoden, Amt für Raum und Wald, Herisau, 2019

## S 2.3 Arbeiten

<b>Ausgangslage</b>	Die Gemeinde verfügt über Gewerbezonen in drei Gebieten. Diese befinden sich am Siedlungsrand und im Dorfkern. Gemäss kantonalem Richtplan gehört die Gemeinde nicht zu den Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze.
<b>Ziele</b>	Gemäss kantonalem Richtplan sind in allen Gemeinden die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die bestehenden Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben.
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023</li><li>- Arbeitszonen-Management AR, 1. April 2020</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### S 2.3.1 Gewerbeentwicklung allgemein

Die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete sollen erhalten bleiben. Allfällige betriebliche Änderungen sollen raumplanerische Neubeurteilungen der entsprechenden Gebiete mit sich ziehen.

Auch Gewerbebetriebe haben auf eine gute ortsbauliche Einpassung zu achten. Siedlungsränder sind bei Gewerbeentwicklungen aufzuwerten und die Dorfeingänge optisch ansprechend zu gestalten.

### Massnahmen

- Umzonungen bei konkreten Entwicklungsvorhaben prüfen

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, RPK, BK
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Arbeitszonen-Management AR, 1. April 2020</li></ul>

## S 2.4 Öffentliche Bauten und Anlagen

<b>Ausgangslage</b>	<p>Die öffentlichen Bauten und Anlagen liegen historisch bedingt und den Nutzungsansprüchen entsprechend verteilt im ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>Das Alters- und Pflegeheim Obergaden ist sanierungsbedürftig und liegt ausserhalb des Dorfes in einer Landwirtschaftszone.</p> <p>Die Sport- und Freizeitanlagen befinden sich im Dorfkern bei der Schule und ausserhalb des Dorfes in der Farenschwendi.</p> <p>Der heutige Standort des Gemeindehauses genügt den Anforderungen des Verwaltungsbetriebs nicht mehr.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Weitere Planungen von publikumsorientierten Bauten sollen sich auf das Dorfzentrum konzentrieren, um eine Stärkung des Zentrums zu erwirken.</p> <p>Das heutige Wohn- und Pflegeangebot in der Gemeinde Wald soll langfristig erhalten und nach Möglichkeit ausgebaut werden.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### S 2.4.1 Kapazität Schulhaus

Die Schule verfügt in den genutzten Räumen noch über genügend Kapazität, welche bei einem Anstieg der Schülerzahlen ausreichend sind. Ausserdem besteht auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 80 eine grössere Baulandreserve mit Innenentwicklungspotenzial.

- Der Kindergarten könnte bei einem übermässigen Anstieg der Schülerzahlen erweitert werden. Es steht genügend Land zur Verfügung (Parzelle Nr. 80).
- Die restliche Fläche der Parzelle Nr. 80 (entlang Hauptstrasse) könnte umgenutzt werden (Erschliessung ab Hauptstrasse).

### Massnahmen

- Bei Bedarf ist zu überprüfen, ob die Parzelle Nr. 80 während der Zonenplanung teilweise einer Wohn- oder Mischzone zuzuweisen ist (Berücksichtigung möglicher Bedarf Schulnutzung und Altersbetreuung).

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Schule
<b>Querverweis:</b>	S 2.4.2, V 1.1.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

### Richtplanbeschluss

#### S 2.4.2 Alters- und Pflegeheim Obergaden

Neue Entwicklungen sind im Sinne der Bevölkerung durch die Gemeinde zu unterstützen.

- Das Alters- und Pflegeheim Obergaden soll für die Gewährleistung der Finanzierbarkeit mit Alterswohnungen ergänzt werden. Aufgrund der Lage in der Landwirtschaftszone bestehen hierfür jedoch nur eingeschränkte Möglichkeiten.
- Als mögliche Alternative sind Ersatzstandorte für ein Alters- und Pflegeheim zu prüfen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Alterswohnungen sicherzustellen.

### Massnahmen

- Möglichkeit von Erweiterungen am heutigen Standort prüfen, Bezug ARW.
- Bei Bedarf sind geeignete Ersatzflächen (z.B. Teile der Parzelle Nr. 80) zu sichern.
- Zur Sicherung des Angebots an Alterswohnungen können bei grösseren Wohnüberbauungen Mindestanteile an Alterswohnungen festgeschrieben werden.
- Periodische Überprüfung der Kapazität.

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Alters- und Pflegeheim Obergaden, ARW
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## S 3 Aussenentwicklung

### S 3.1 Aussenentwicklung allgemein

#### Ausgangslage

Der Gemeinderichtplan hat in den Grundzügen zu zeigen, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll (Art. 17 BauG). Die heutige Fläche des Siedlungsgebietes ist für Wald zu gross bemessen (Auszonungsgemeinde). Demzufolge ist die Baufläche in ihrer Grösse zu reduzieren. Flächengleicher Abtausch ist gestattet. Um eine langfristige Bauentwicklung zu sichern, können bereits potenzielle Flächen zur Bauentwicklung ausgeschieden werden, auf welche bei einem Bedarf zurückgegriffen werden kann.

Langfristige Bauzonenerweiterung sind unter folgenden Voraussetzungen möglich: In diesem Gebiet dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche die angestrebte Siedlungsentwicklung behindern. Bei einer Einzonung sind die richtungsweisenden Festlegungen 3.3 des kantonalen Richtplans Kapitel S 1.2 einzuhalten. Eine Einzonung erfolgt nur in Verbindung mit einer Sondernutzungsplanpflicht und auf der Basis eines Überbauungs- und Erschliessungskonzeptes. Die Erweiterung der Bauzone muss den gängigen raumplanerischen Ansprüchen Folge leisten und den Bedarf ausweisen.

#### Ziele

- Einzonung bei konkretem Bedarf der Flächen mit Richtplananpassung

#### Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023

## Richtplanbeschluss

### S 3.1.1 Baulandangebot

Bei einer Einzonung sind die richtungsweisenden Festlegungen 3.3 des kantonalen Richtplans Kapitel S 1.2 einzuhalten. Eine Einzonung erfolgt nur in Verbindung mit einer Sondernutzungsplanpflicht und auf der Basis eines Überbauungs- und Erschliessungskonzeptes. Die Erweiterung der Bauzone muss den gängigen raumplanerischen Ansprüchen Folge leisten und den Bedarf ausweisen.

Die im Richtplan bezeichneten Gebiete dienen der langfristigen Bauentwicklung. Zur Sicherstellung einer Entwicklungsmöglichkeit dürfen in diesen Gebieten keine Massnahmen getroffen werden, welche die angestrebte Siedlungsentwicklung behindern. Folgende weitere Bedingungen sind zu berücksichtigen:

- vorzügliche Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild mit einem ausgestalteten Siedlungsrand unter der Berücksichtigung der Baukultur, der topografischen Verhältnisse, der Schutzanliegen und Sichtbezüge;
- Schaffung von ausgewogenen Projekten in Bezug auf die Nutzung sowie ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten;
- haushälterischer Umgang mit dem Boden (haushälterische Parzellierung);
- lückenlose Bebauung an den Bestand (keine Inselbauten);
- durchlässige Quartierstruktur für den Langsamverkehr inklusive Verbindungen zur Hauptstrasse als auch zu den bestehenden Wanderwegen;
- Berücksichtigung von Gefahren und Gewässern (Offenlegungen) bei Entwicklungen;
- klimaangepasste Planung (z.B. Vermeidung von Hitzeinseleffekten, Abflüsse für Starkregen, usw.).

### Massnahmen

- Aktive Bodenpolitik
- Regelmässiges Controlling mittels Kapazitätsberechnung der Wohn-, Misch- und Kernzonen

<b>Zeithorizont:</b>	Kurz- bis langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	GR
<b>Beteiligte:</b>	RPK, Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-



## S 3.2 Wohnen

<b>Ausgangslage</b>	Siehe S 3.1
<b>Ziele</b>	Siehe S 3.1
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. Februar 2023</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### S 3.2.1 Potenzielles Bauentwicklungsgebiet Dorf

Bei ausgewiesenem Bedarf und Erhältlichkeit ist der Einbezug in die Bauzone zu prüfen. Die Eingliederung ins Landschaftsbild und eine zweckmässige Erschliessung im Rahmen des Sondernutzungsplanverfahrens ist sicherzustellen.

#### Massnahmen

- Einzonung bei konkretem Bedarf der Flächen mit Richtplananpassung
- Gespräche mit Grundeigentümern
- Abstimmung Bebauung und Erschliessung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinderat
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde, Kanton, RPK
<b>Querverweis:</b>	V 1.1.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

### Richtplanbeschluss

#### S 3.2.2 Potenzielles Bauentwicklungsgebiet Dorf Parzelle Nr. 101

Bei ausgewiesenem Bedarf ist die Fläche, welche im Zuge dieser Ortsplanungsrevision ausgezont wird, bei allfälligen langfristigen Aussenentwicklungen mit erster Priorität zu berücksichtigen. Um die spätere Einzonung zu ermöglichen, ist bereits bei der Entwicklung der angrenzenden Bauzonenflächen darauf zu achten, dass eine entsprechende Erschliessung zur gegebenen Zeit realisierbar ist.

Einzonungen haben sich an die richtungsweisenden Festsetzungen des kantonalen Richtplans Kapitel S.1.2 zu halten.

#### Massnahmen

- Einzonung bei konkretem Bedarf der Flächen mit Richtplananpassung
- Gespräche mit Grundeigentümern
- Abstimmung Bebauung und Erschliessung

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinderat
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde, Kanton, RPK
<b>Querverweis:</b>	S 1.3.2, S 2.2.3, V 1.1.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## S 3.3 Arbeiten

<b>Ausgangslage</b>	Siehe S 2.3 Anpassungen der Bauzonen sind entsprechend des Arbeitszonen-Management AR, 1. April 2020 anzugehen.
<b>Ziele</b>	Siehe S 2.3
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Arbeitszonen-Management AR, 1. April 2020</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### S 3.3.1 Potenzielles Bauentwicklungsgebiet Ebni

Bei ausgewiesenem Bedarf und Erhältlichkeit ist der Einbezug in eine Gewerbezone möglich. Der Bedarf ist entsprechend dem Arbeitszonen-Management AR anzugehen.

Die Eingliederung ins Weiler- und Landschaftsbild und die Erschliessung ist im Rahmen einer Sondernutzungsplanung sicherzustellen.

Bei einer Entwicklung des Baugebietes Ebni ist der Birlibach offenzulegen und ökologisch aufzuwerten. Ausserdem ist eine Umlagerung der überlagernden Fruchtfolgefläche zu koordinieren.

Aufgrund der einseitigen Siedlungserweiterung ist der Gestaltung des Dorfeingangs bei einer Bebauung des Gebiets besondere Beachtung zu schenken. Hierbei ist auch die gegenüberliegende Strassenseite in die Überlegungen miteinzubeziehen.

### Massnahmen

- Einzonung bei konkretem Bedarf der Flächen mit Richtplananpassung
- Gespräche mit Grundeigentümern
- Abstimmung Bebauung und Erschliessung
- Abstimmung Arbeitszonen-Management AR, 1. April 2020
- Gestaltung Dorfeingang

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinderat
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde, Kanton, RPK
<b>Querverweis:</b>	S 1.6.2, S 1.6.3, S 1.7.1, V 1.1.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## S 3.4 Weiler

### Ausgangslage

Die Gemeinde Wald verfügt gemäss kantonalem Richtplan über eine Kleinsiedlung im Ortsteil Farenschwendi.

Schützenswerte und landschaftsprägende Bauten ausserhalb der Bauzone sind mit dem kantonalen Schutzzonenplan geschützt.

Der kantonale Richtplan bezeichnet abschliessend die Häusergruppen, welche für eine Umzonung in eine Weilerzone in Frage kommen.

### Ziele

Die traditionelle Streusiedlung sowie der appenzellische Haustyp sind gemäss kantonalem Richtplan zu erhalten. Die Gemeinde berät und unterstützt demzufolge die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung im Sinne der kantonalen Pflegehinweise der ausserrhodischen Baukultur gemäss Raumplanungsgesetz Art. 24d, bei nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten. Es soll jedoch an einer konsequenten Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet festgehalten werden. Es sollen keine zusätzlichen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen eröffnet werden.

### Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030

### Richtplanbeschluss

#### S 3.4.1 Kleinsiedlungen

Der im kantonalen Richtplan als Kleinsiedlung bezeichnete Ortsteil Farenschwendi sowie die drei weiteren Ortsteile Rechberg, Birli und Büel sind im Rahmen der Zonenplanung auf eine Umzonung in eine Weilerzone zu prüfen. Damit die drei Ortsteile Rechberg, Birli und Büel in eine Weilerzone überführt werden können, müssen diese im kantonalen Richtplan als Kleinsiedlung bezeichnet sein. Entsprechend ist dem Kanton dafür offiziell ein Antrag zu stellen.

Die Auswirkungen auf die Luftreinhalteverordnung werden in der Nutzungsplanung im Detail geklärt.

### Massnahmen

- Umsetzung in Nutzungsplanung
- Prüfung Einhaltung Luftreinhalteverordnung (LRV, bGS 814.318.142.1)
- Gegenseitige Abstimmung mit kantonalem Richtplan / Fortschreibung kantonaler Richtplan

### Zeithorizont:

kurzfristig

### Verbindlichkeit:

Festsetzung

### Federführung:

Gemeinde

### Beteiligte:

ARE, Baubehörde, AFU, RPK

### Querverweis:

-

### Handlungsrichtlinie:

- Landwirtschaftliches Bauen in Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Departement Volks- und Landwirtschaft, Departement Bau und Umwelt 9102 Herisau, Mai 2007
- Umgebungsgestaltung ausserhalb der Bauzone, Hinweise zur Pflege der Ausserrhodischen Baukultur, Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Luftreinhalteverordnung (LRV, bGS 814.318.142.1)

## L Landschaft

### L 1 Landwirtschaft

#### L 1.1 Fruchtfolgeflächen (FFF)

##### Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen werden als kantonales Interessensgebiet Landwirtschaft festgesetzt. Sie sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen und sind ein unvermehrbares Gut, zu dem besonders Sorge getragen werden muss. Fruchtfolgeflächen gelten als qualitativ bestgeeignetes ackerfähiges Kulturland. Sie dienen der Versorgung des Landes. Mit der Sicherung der Fruchtfolgeflächen sind die Voraussetzungen geschaffen, um eine ausreichende Versorgungsbasis sicherzustellen.

Gemäss kantonalem Richtplan sind in der Gemeinde Wald rund 14 ha als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Diese sind von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ortsplanung festzuhalten. Umfang und Qualität der bestehenden Fruchtfolgeflächen sind soweit als möglich zu erhalten.

##### Ziele

Die landwirtschaftlichen Flächen sollen als Produktionsgrundlage für die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe weitestgehend erhalten bleiben. Im Gemeinderichtplan sind die bestehenden Fruchtfolgeflächen gemäss dem aktuellen Datensatz des kantonalen Richtplans orientierungshalber dargestellt.

##### Grundlage

- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», Stand Nov. 1998
- Raumplanungsgesetz; 1. Januar 2019
- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019

##### Richtplanbeschluss

###### L 1.1.1 Erhalt der Fruchtfolgeflächen

Die gemäss kantonalem Richtplan ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen von 14 ha sind langfristig in ihrem Umfang und ihrer Qualität zu erhalten.

Die entsprechenden Flächen werden im Rahmen des Gemeinderichtplans ausgewiesen (Datensatz Kanton).

Werden im Rahmen von Neueinzonungen Fruchtfolgeflächen beansprucht, sind diese gemäss kantonalem Richtplan zu «ersetzen» respektive abzutauschen.

##### Massnahmen

- Flächen werden als Ausgangslage in der Gemeinderichtplanung dargestellt

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	ARE, Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.5.5, S 3.3.1
Handlungsrichtlinie:	-

## L 1.2 Landwirtschaftsgebiet

### Ausgangslage

Gemäss Raumplanungsgesetz Art. 16 Abs. 1 umfassen Landwirtschaftszonen Land, welches sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. Es dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Die Flächen sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass der Landwirtschaft das gut geeignete Kulturland erhalten bleibt (Art. 5 BauG).

### Ziele

Obwohl die Landwirtschaftsfläche einen grossen Anteil an der gesamten Bodenfläche der Gemeinde beträgt, ist der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zur restlichen Betriebs- und Branchenstruktur gering. Ziel ist es, die verbliebenen Landwirtschaftsflächen zu erhalten.

Mit dem kantonalen Baugesetz Art. 32 können neu Speziallandwirtschaftszonen ausgeschieden werden. Darin können unter gewissen Voraussetzungen Bauten und Anlagen zulässig sein, welche über eine innere Aufstockung hinausgehen und überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängig produzieren. Die Auswirkungen sind sorgfältig zu prüfen.

Projekte, in denen der ökologische Ausgleich gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes gefördert wird, werden grundsätzlich unterstützt. Als Orientierungshilfe kann der Sachplan «Lebensraumverbund AR» dienen.

### Grundlage

- Raumplanungsgesetz, 1. Januar 2019
- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030
- Eidgenössische Öko-Qualitätsverordnung, 4. April 2001
- Kantonale Öko-Qualitätsverordnung, 18. Februar 2003

## Richtplanbeschluss

### L 1.2.1 Ökologische Qualität der Landwirtschaftsfläche / Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe

Durch eine zukunftsfähige Landwirtschaft soll die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Es ist die typisch appenzellische Landschaft sowie die Streusiedlung durch eine produzierende Landwirtschaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Anreize von Bund und Kanton zur Verbesserung der Qualität und Förderung der Vernetzung der Ökoflächen sind wahrzunehmen. Projekte, welche die Artenvielfalt sowie die Vernetzung fördern, sind grundsätzlich zu unterstützen.

Die Gemeinde fördert den ökologischen Ausgleich und die Biodiversitätsförderung auf ihren Landwirtschaftsflächen aktiv. Sie strebt dabei eine Erhöhung und Verbesserung der Biodiversitätsförderflächen an.

#### Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Die Aufwertungsmassnahmen werden mit den kantonalen Massnahmen koordiniert.
- Bei Bedarf Beizug von Fachbüros

**Zeithorizont:**

laufend

**Verbindlichkeit:**

Festsetzung

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

ARW, Grundeigentümer/landwirtschaftliche Bewirtschafter

**Querverweis:**

S 1.2.1, S 1.5.5, L 5.1.1

**Handlungsrichtlinie:**

- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», Stand Nov. 1998
- eidg. Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001
- kantonale Öko-Qualitätsverordnung vom 18. Februar 2003 (KÖQV)

## Richtplanbeschluss

### L 1.2.2 Erweiterung Landwirtschaftszone

Die bezeichneten Gemeindegebiete, welche nicht der baulichen Entwicklung der nächsten 15 Jahre dienen, sind zu prüfen und gegebenenfalls der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

#### Massnahmen

- Überprüfung Zonenplan
- Arrondierungsflächen überprüfen / auszonen / abtauschen
- Entsprechende Aufhebung von festgelegten Waldgrenzen, welche neu an das Landwirtschaftsgebiet grenzt.

**Zeithorizont:**

kurz- bis mittelfristig

**Verbindlichkeit:**

Zwischenergebnis

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

RPK, Grundeigentümer, AFU

**Querverweis:**

S 1.2, S 1.3

**Handlungsrichtlinie:**

-

## Richtplanbeschluss

### L 1.2.3 Reduktion Landwirtschaftszone

Bei Einzonung folgender Gebiete in die Bauzone wird die Landwirtschaftsfläche reduziert:

- Dorf (Vgl. S 3.2.1 Potenzielles Bauentwicklungsgebiet Dorf);
- Walser / Sonnhalde II (Vgl. S 3.2.2 Potenzielles Bauentwicklungsgebiet Dorf Parzelle Nr. 101);
- Ebni (Vgl. S 3.3.1 Potenzielles Bauentwicklungsgebiet Ebni);
- Farenschwendi, Rechberg und Birli (Vgl. S 3.4.1 Kleinsiedlungen).

### Massnahmen

- Auszonung gemäss Teilzonenplanänderungen
- Überprüfung Zonenplan
- Arrondierungsflächen überprüfen / auszonen / abtauschen

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, Grundeigentümer, AFU
<b>Querverweis:</b>	S 1.2, S 3.2.1, S 3.2.2, S 3.3.1, S 3.4.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## L 2 Naturgefahren

### L 2.1 Schutz vor Naturgefahren

<b>Ausgangslage</b>	Aufgrund der Bundesgesetze über Wald, Wasserbau und Raumplanung sind die Kantone verpflichtet, Menschen sowie Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen. Dazu müssen Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten erstellt werden. Diese dienen als Grundlage für Planungsaufgaben und geben Auskunft über Gebiete, die gefährdet sind.
<b>Ziele</b>	<p>Appenzell Ausserrhoden hat für den ganzen Kanton Gefahrenhinweiskarten (ausserhalb Baugebiete) und Gefahrenkarten (innerhalb Baugebiete) erarbeitet. Auf dieser Grundlage hat Wald für das gesamte Gemeindegebiet Gefahrenzonen ausgeschieden. Der Teilzonenplan Gefahren wurde 2012 vom Regierungsrat genehmigt. Für neu einzuzonende Gebiete muss der Teilzonenplan Gefahren ergänzt werden. Die Anforderungen an Bauten und Anlagen in den einzelnen Gefahrenzonen sind in Art. 21 des Baureglements geregelt.</p> <p>Die Neuerarbeitung der Gefahrenkartierung des Kantons wird nach dem Vorliegen in die Überarbeitung des Zonenplans Schutz einfließen.</p> <p>Ergänzend ist die Gefahrenkarte Oberflächenabfluss verfügbar und wird als Hinweiskarte gesehen. Diese wird als zusätzliche Grundlagenkarte beigezogen. Die Rechtsbedeutung der Karte ist zurzeit (Februar 2023) in Abklärung.</p> <p>Wo präventive Massnahmen nicht möglich sind, sollen die bestehenden Schutzdefizite mit zweckmässigen baulichen und organisatorischen Massnahmen behoben werden.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Kantonale Gefahrenhinweiskarte</li><li>- Zonenplan Gefahrenzonen, 27. November 2012</li><li>- Kantonale Gefährdungskarte Oberflächenabfluss</li></ul>



## Richtplanbeschluss

### L 2.1.1 Umsetzung Gefahrenkarte in Zonenplan Gefahren

Die aktualisierte Gefahrenkarte ist in der Nutzungsplanung (Planeintrag und allenfalls Ergänzungen bestehender Vorschriften) grundeigentümergebunden umzusetzen. Die kantonale Gefahrenkarte Hochwasser wird noch im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung aktualisiert und ist anschliessend in den Zonenplan Gefahren zu überführen.

Die Gefahrenkarte bildet eine Grundlage für die Ortsplanung und für die Planung von Schutzmassnahmen. Die Karte ist bei Änderungen der Bauzone zu aktualisieren.

Die entsprechenden Behörden auf Kantons- und Gemeindeebene sollen mit diesem Instrument

- Baugesuche bezüglich der allenfalls vorhandenen Naturgefahren beurteilen, respektive beurteilen lassen;
- Bauzonen entsprechend anpassen oder mit Auflagen (Planungspflicht, Objektschutz) versehen;
- wo notwendig, Schutzmassnahmen treffen.

Als Ergänzung zur Ermittlung der Gefahren ist die Gefahrenkarte Oberflächenabfluss beizuziehen. Nach Vorliegen der Definition der Rechtsbedeutung der Gefahrenkarte Oberflächenabfluss ist diese bei Bedarf in Zonenplan und Baureglement grundeigentümergebunden umzusetzen.

## Massnahmen

- Beratung von Bauherren bei Bauprojekten
- Nachweis von Objektschutzmassnahmen bei Baueingaben in entsprechenden Gebieten einfordern
- Vermeidung potenzieller Schäden
- Verminderung Gefahr durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege
- Risikoverminderung
- Beiziehen der kantonalen Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, ARW, Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	I 4.1.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## L 3 Natur- und Landschaftsschutz

### L 3.1 Naturobjekte

<b>Ausgangslage</b>	<p>Für Schutzmassnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz ist ausserhalb der Bauzonen ausschliesslich der Kanton zuständig. Dieser hat im Rahmen der kantonalen Schutzzonenplanung in Wald diverse Naturobjekte (insb. übrige Naturobjekte) bezeichnet und rechtskräftig geschützt.</p> <p>Wald verfügt jedoch auch innerhalb der Bauzone über wichtige Einzelobjekte, sowohl in ökologischer wie auch in orts- und landschaftlicher Hinsicht.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Hecken und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Allees sowie Weiher sind als Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen oder aufgrund ihrer prägenden Wirkung im Orts- und Landschaftsbild zu erhalten.</p> <p>Auf kommunaler Ebene besteht hinsichtlich der Naturobjekte ausserhalb der Bauzone kein richtplanrelevanter Handlungsbedarf.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Kantonaler Schutzzonenplan, 31. Dezember 2017</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### L 3.1.1 Überprüfung Inventar Naturobjekte

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision oder im Anschluss ist das Inventar der Naturobjekte zu überarbeiten respektive neu zu erstellen. Darauf aufbauend ist der Zonenplan Schutz zu überarbeiten.

Naturgeschichtlich bedeutsame Baumgruppen, Hecken, markante Einzelbäume, Einzelgeotope, usw. sind in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz langfristig zu erhalten.

#### Massnahmen

- Anpassung Zonenplan Schutz

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde / Kanton
<b>Beteiligte:</b>	RPK
<b>Querverweis:</b>	S 4.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Natur und Landschaft erkennen und erleben, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz Appenzell Ausserrhoden, 2011</li></ul>

## Richtplanbeschluss

### L 3.1.2 Naturobjekte (innerhalb Baugebiet)

Ergänzungen oder Entlassungen aus dem Zonenplan Schutz (innerhalb Baugebiet) sind nach der Überprüfung der Inventare der Naturobjekte am Zonenplan Schutz (innerhalb Baugebiet) im entsprechenden Planungsverfahren grundeigentümergebunden umzusetzen.

Zum Erarbeitungszeitpunkt des Gemeinderichtplans ist die Aufnahme des folgenden Objekts zu überprüfen:

- Kastanienbaum, Parzelle Nr. 3

Zum Erarbeitungszeitpunkt des Gemeinderichtplans ist die Entlassung des folgenden Naturobjekteintrages vorzunehmen:

- Änderung 2 Kastanienbäume, Parzelle Nr. 108 zu Einzelbaum Linde, Parzelle Nr. 108

## Massnahmen

- Umsetzung im Baureglement

**Zeithorizont:**

kurzfristig

**Verbindlichkeit:**

Festsetzung

**Federführung:**

Gemeinde

**Beteiligte:**

Baubehörde

**Querverweis:**

-

**Handlungsrichtlinie:**

- Natur und Landschaft erkennen und erleben, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz AR, 2011

## L 3.2 Lebensraumverbund

<b>Ausgangslage</b>	<p>Ökologische Ausgleichsmassnahmen betreffen grösstenteils das Landwirtschaftsgebiet. Der «Lebensraumverbund Appenzell Ausserrhodener» dient als Orientierungshilfe zur zielgerichteten und wirksamen Umsetzung dieser Massnahmen. Gemäss kantonalem Richtplan ist die Gemeinde dazu angehalten, im Richtplan die Entwicklungsziele und die Massnahmen gemäss Lebensraumverbund im Rahmen ihrer räumlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dabei soll der Gemeinderichtplan die längerfristige Entwicklung von Natur- und Landschaft in der Gemeinde, ausserhalb der Bauzonen, aufzeigen.</p> <p>Die Landschaftskammern innerhalb des Gemeindegebiets sind gemäss Lebensraumverbund als Förderungsgebiete den Massnahmengebieten 2.13 (mehrheitliche Aufwertung im Landwirtschaftsgebiet) und 2.14 (mehrheitliche Aufwertung im Wald) zugewiesen.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Der Ausserrhodener Lebensraumverbund bezeichnet für den Bereich Landschaftsqualität u.a. folgende landschaftsbezogene Merkmale als relevant und förderungswürdig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Differenzierung der Bewirtschaftung</li> <li>- Pufferstreifen an Gewässern</li> <li>- Struktureichtum</li> </ul>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li> <li>- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», Stand Nov. 1998</li> </ul>

### Richtplanbeschluss

#### L 3.2.1 Umsetzung Lebensraumverbund

Bemühungen um die verstärkte Umsetzung der im Lebensraumkonzept des Kantons formulierten ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten sind durch die Gemeinde aktiv zu unterstützen.

### Massnahmen

- Raumwirksame Tätigkeit des Lebensraumverbundes berücksichtigen (RPK, GR)
- Prüfen einer Ergänzung des Lebensraumverbundkonzeptes für das Siedlungsgebiet
- Grundeigentümergegespräche

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, Grundeigentümer, ARW
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», Stand Nov. 1998</li> </ul>

## L 4 Wildtierkorridore

### L 4.1 Regionale Wildtierkorridore

<b>Ausgangslage</b>	<p>Viele Tierarten können nur überleben, wenn die Verbindung und der Austausch mit anderen Populationen sichergestellt sind. Diesem Zweck dienen Wildtierkorridore und andere verbindende Strukturen in der Landschaft.</p> <p>Heute ist die Funktion vieler wichtiger Verbindungsachsen für Wildtiere durch isolierende Strukturen wie Strassen oder Siedlungsgürtel gefährdet oder gestört.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Hinsichtlich der Umsetzung des Lebensraumverbundkonzeptes besteht das Interesse der Gemeinde, die ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten gemäss Kanton zu unterstützen.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

#### L 4.1.1 Wildtierkorridore

Die Wildtierkorridore gemäss kantonalem Richtplan Bleichi (Trogen – Wald) und Oberrechstein (Wald – Heiden) sind zu erhalten und allenfalls zu sanieren. Weitere Vernetzungsachsen sind zu unterstützen.

#### Massnahmen

- Bewahren und Schützen

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Kanton
<b>Beteiligte:</b>	Gemeinde, ARW
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## L 5 Wald

### L 5.1 Wald

#### Ausgangslage

Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen zu erfüllen (kantonales Waldgesetz). Der Wald ist in seiner Fläche grundsätzlich zu erhalten.

Wälder umfassen unterschiedlichste Ökosysteme und sind eine natürliche Ressource mit vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten. Dessen multifunktionaler Raum und die vom Wald ausgehenden positiven Effekte wie beispielsweise Klima, Boden und Wasserhaushalt sind massgebend für das Land, aber nicht unbegrenzt verfügbar.

#### Ziele

Ziel des Waldentwicklungsplanes ist es, die Waldentwicklung und die Bewirtschaftungsgrundsätze festzulegen und die Funktion des Waldes zu ermitteln und zu gewichten.

Die Aufrechterhaltung der Waldfunktionen ist durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen ausreichend geregelt. Auf kommunaler Ebene besteht somit kein Handlungsbedarf.

#### Grundlage

- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019
- Kantonales Waldgesetz, 30 September 2016
- Kantonaler Waldplan Appenzell Ausserrhoden (WP) / Waldfunktionen

#### Richtplanbeschluss

##### L 5.1.1 Wald

Bei der raumplanerischen Tätigkeit sind die im Waldplan bezeichneten Wälder mit Vorrangfunktionen entsprechend zu berücksichtigen.

#### Massnahmen

- Koordination mit der kantonalen Behörde

**Zeithorizont:**

laufend

**Verbindlichkeit:**

Festsetzung

**Federführung:**

Gemeine

**Beteiligte:**

ARW, Grundeigentümer

**Querverweis:**

-

**Handlungsrichtlinie:**

- Kantonaler Waldplan Appenzell Ausserrhoden (WP) / Waldfunktionen

## L 6 Gewässer

### L 6.1 Gewässernetz

#### Ausgangslage

Wald verfügt über ein ausgedehntes Netz an Fliessgewässern. Der grösste Teil der Bachläufe in der Gemeinde ist in einem natürlichen oder naturnahen Zustand. Innerhalb des Baugebietes befinden sich nur wenige Bachläufe. Im Bereich der Ebni befindet sich ein grösseres Teilstück des Zulaufs in den Birlibach in eingedoltem und stark beeinträchtigtem Zustand.

Der Anteil an eingedolten und stark eingeschränkten Bachläufen ausserhalb des Baugebiets ist klein (Birlibach bei Ebni, Farenschwendibach und Sägibach (Lochbach)). Eindolungen stellen ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar. Wo möglich sind deshalb Bachoffenlegungen angezeigt.

Aufgrund des im Vorderland generell geringen Anteils an stehenden, offenen Wasserflächen sind die wenigen vorhandenen Weiher (meist künstlich angelegte Stau- oder Feuerweiher, z.B. Schwendibach und Lochweiher) von grosser ökologischer Bedeutung.

#### Ziele

Erhalt eines möglichst naturnahen Gewässernetzes (den Zielen und Anforderungen des Eidg. Gewässerschutzgesetzes GschG). Für einen wirksamen Hochwasserschutz und die Berücksichtigung ökologischer Aspekte muss ein Gewässerraum ausgeschieden werden (Art. 36a GschG).

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden (Ausnahmen regelt Art. 38 GschG). Eingedolte Gewässer sind offenzulegen, soweit eine offene Wasserführung möglich ist und dies bei der landwirtschaftlichen Nutzung keine erheblichen Nachteile mit sich bringt.

Bei dauernder Wasserentnahme ist die Sicherung einer angemessenen Restwassermenge zu gewährleisten.

#### Grundlage

- Eidg. Gewässerschutzgesetz
- Übersicht Gewässernetz (Geoportal)

## Richtplanbeschluss

### L 6.1.1 Gewässer allgemein

Unter der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Zugänglichkeit sind die oberirdischen Gewässer aufzuwerten. Ihre natürlichen Funktionen, wie die Quer- und Längsvernetzung als auch die Gewässerqualität sind auf lange Sicht zu bewahren, zu pflegen und wo nötig aufzuwerten. Der ausgeschiedene Gewässerraum stellt den Raumbedarf für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen sicher.

Innerhalb des Siedlungsgebietes sind eingedolte Gewässer offenzulegen.

Bachoffenlegungen im Landwirtschaftsgebiet sind anzustreben, soweit diese für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile mit sich bringen.

### Massnahmen

- Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes
- Einhaltung der Gewässerschutzverordnung
- Einhaltung der Vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraums

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	ARE, AWB, RPK, AFU
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	- Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums, 1. Oktober 2012

## Richtplanbeschluss

### L 6.1.2 Gewässerraum

Die gemäss Gewässerschutzgesetz respektive provisorischer regierungsrätlicher Verordnung über die Einführung des Gewässerraums notwendigen Gewässerräume sind im Rahmen der Nutzungsplanung grundsätzlich einer Grünzone zuzuordnen (Zweckbestimmung: Schutz).

Im Rahmen der Zonenplanrevision sind die betroffenen Parzellen auf ihre Bebaubarkeit zu prüfen. Können die Bauzonen nur unwirtschaftlich und nicht sinnvoll bebaut werden, ist eine zweckmässige Arrondierung respektive Um- oder Auszonung (Grünzone oder Landwirtschaftszone mit überlagerter Grünzone) zugunsten besser gelegenen Lagen zu prüfen.

### Massnahmen

- Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes
- Einhaltung der Gewässerschutzverordnung
- Einhaltung der Vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraums

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	ARE, AWB, RPK, AFU
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	- Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums, 1. Oktober 2012



## L 7 Freizeit, Tourismus, Erholung

### L 7.1 Touristische Interessengebiete

<b>Ausgangslage</b>	Natur und Landschaft haben neben den ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen sowie ästhetischen Aspekten auch in den Bereichen Erholung und Freizeit wichtige Funktionen zu erfüllen. Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind. Der Kanton fördert den umweltschonenden, nachhaltigen Tourismus.
<b>Ziele</b>	<p>An der Erhaltung und Weiterentwicklung des touristischen Angebotes besteht ein kantonales Interesse. Die Gemeinden berücksichtigen die touristischen Interessengebiete im Rahmen ihrer Ortsplanung.</p> <p>Vorhaben müssen eine gewisse Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg und damit ein längerfristiges Bestehen ausweisen (z.B. Vorliegen eines Unternehmenskonzepts). Sie müssen der touristischen Ausrichtung des Kantons entsprechen und dürfen nicht im Widerspruch zu anderen überwiegenden kantonalen, beziehungsweise übergeordneten Landesinteressen stehen. Ferner sind Erschliessungsmassnahmen (Strasse, Wasser, Abwasser, usw.) durch die Interessierten zu tragen.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Kantonaler Schutzzonenplan</li><li>- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», Stand Nov. 1998</li><li>- Kantonale Wegleitungen für Bauen ausserhalb der Bauzone</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### L 7.1.1 Büel - Tanne

Das kantonale Naherholungsgebiet (Intensiverholungsgebiet) Scheidweg – Tanne – St. Anton liegt teilweise im Gemeindegebiet von Wald. Entwicklungen und allfällige Konflikte (Zufahrten, Parkplätze, etc.) sind idealerweise mit den Nachbargemeinden abzusprechen. Zusätzliche touristische Infrastrukturen sind denkbar. Zusätzliche Erschliessungen können bis in das Interessengebiet geführt werden. Es ist dabei auf den Konflikt Wild – Wald Rücksicht zu nehmen.

#### Massnahmen

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	ARE, TBA, RPK
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Graf R.F., Signer C., Reifler-Bächtiger M., Wyttenbach M., Sigrist B., Rupf R. (2018). Wildtier und Mensch im Naherholungsraum. Swiss Academics Factsheets 13 (2).</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### L 7.1.2 Aussichtspunkt / Aussichtslage

In den im Plan bezeichneten Bereichen haben die Baubewilligungsinstanzen durch entsprechende Bauauflagen die Aussicht sicherzustellen.

In folgenden Gebieten ist die Aussichtslage besonders vor einer Verbauung zu schützen:

- Allee – Höhi
- Rechberg
- Büel
- Tanne

### Massnahmen

- Umsetzung im Baureglement

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	ARE, RPK
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## V Verkehr

### V 1 Motorfahrzeugverkehr

#### V 1.1 Verkehrsnetz

<b>Ausgangslage</b>	Das übergeordnete Verkehrsnetz hat in erster Linie Durchleitungsfunktion. Innerörtliche Hauptverkehrsstrassen müssen vielfältige Anforderungen erfüllen. Sie stellen in der Regel das Rückgrat der Verkehrserschliessung dar und müssen den hohen Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gerecht werden. Dazu gehören neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr insbesondere auch die Bedürfnisse und die Sicherheit der Zufussgehenden und Velofahrenden.
<b>Ziele</b>	<p>Das übergeordnete Strassennetz (Kantonsstrassen) ist mehrheitlich gut ausgebaut. Hinsichtlich der Verkehrskapazitäten bestehen keine Verkehrsprobleme. Grössere Ausbauten im Kantonsstrassennetz sind nicht vorgesehen.</p> <p>Generell ist innerhalb des Dorfes eine siedlungsgerechte Abstimmung zwischen den Bedürfnissen des Verkehrs und denjenigen der Siedlung anzustreben.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Strassengesetz, StrG, Stand 1. Januar 2016</li><li>- Baugesetz, 1. Januar 2019</li><li>- Kantonales Strassenverzeichnis, 11. November 2020</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### V 1.1.1 Baugebieterschliessungen: Bestehende Erschliessungsstrassen

Die als bestehend bezeichneten Erschliessungsstrassen sollen, abgesehen von einzelnen partiellen Verbesserungen, in ihrem heutigen Ausbaustandard belassen werden.

#### Massnahmen

-

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Flurgenosenschaften, TBA
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Strassengesetz, StrG, Stand 1. Januar 2016</li></ul>

## Richtplanbeschluss

### V 1.1.2 Neue Erschliessungsstrassen / Erschliessungsrichtungen

In der Richtplankarte sind die möglichen Linienführungen respektive Anschlusspunkte an das übergeordnete Strassennetz für die Neuerschliessung von Baugebieten verzeichnet. Im Rahmen des Baubewilligungs- oder Sondernutzungsplanverfahrens sind diese auf die Überbauungsabsichten und Gestaltungsanforderungen abzustimmen.

Insbesondere gilt:

- für die langfristige Entwicklung der Gemeinde ist die zukünftige Erschliessung der potenziellen Bauzonenentwicklungsgebiete Wohnen und Arbeiten sicherzustellen;
- für die die Parzellen Nrn. 46, 520 und 712 ist eine gemeinsame Erschliessung ab der bezeichneten Stelle der Kantonsstrasse sicherzustellen;
- für das Entwicklungsgebiet Hölzli und die Parzelle Nr. 739 ist jeweils eine Erschliessung ab der Kantonsstrasse sicherzustellen;
- bei der Entwicklung der Baulandreserve Parzelle Nr. 80 ist die Erschliessung über eine oder mehrere der im Plan ausgewiesenen Erschliessungsrichtungen zu realisieren (Vermeidung Konflikt Erschliessungsverkehr mit Schulnutzung).

## Massnahmen

- Überprüfung und Koordination bei anstehenden Planungen
- Frühzeitige Koordination mit der betroffenen Flurgenossenschaft

<b>Zeithorizont:</b>	mittel- bis langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Flurgenossenschaften, TBA
<b>Querverweis:</b>	S 1.5.2, S 3.2.1, S 3.2.2
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Strassengesetz, StrG, Stand 1. Januar 2016</li></ul>

## Richtplanbeschluss

### V 1.1.3 Strassenklassierung

Bei Bauzonenerweiterungen und/oder bei Neuaufnahmen von bestehenden Strassen ist die Strassenklassierung nachzuführen. Dabei sind Strassen von öffentlichem Interesse (insbesondere Bauzonenerschliessung) gemäss Strassengesetz (StrG) durchgehend zu klassieren und gegebenenfalls in das Gemeindestrassennetz zu integrieren.

## Massnahmen

- Nachführung bei Bedarf

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Flurgenossenschaften, TBA
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Strassengesetz, StrG, Stand 1. Januar 2016</li></ul>

**Richtplanbeschluss**

**V 1.1.4 Verkehrsfläche**

Unter Berücksichtigung der Neuformulierung von Art. 30 BauG sind die Verkehrsflächen zu überprüfen und im Rahmen der Zonenplanung die Zuweisung von Strassen zur Verkehrsfläche vorzunehmen.

**Massnahmen**

- Überprüfung und Zuweisung der Verkehrsflächen im Rahmen der Zonenplanung

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	TBA, RPK, ARE
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## V 1.2 Verkehrsberuhigung

<b>Ausgangslage</b>	<p>In Wald bestehen nebst dem siedlungsorientierten Ausbau der Erschliessungsstrassen aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch bereits rechtmässige verkehrsberuhigte Zonen. Bei einem Strassenausbau ist von einem angepassten Tempo auszugehen.</p> <p>Gemäss Strassenverkehrsgesetz SVG Art. 32 beschränkt der Bundesrat die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen. Er hat die Höchstgeschwindigkeit innerorts auf 50 km/h festgelegt. Davon kann auf verkehrsorientierten Strassen nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Die Lebensqualität soll insbesondere im Dorfkern und in den verschiedenen Wohnquartieren mittels Verkehrsberuhigungsmassnahmen erhöht werden.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Strassengesetz, StrG, Stand 1. Januar 2016</li><li>-</li></ul>

### Richtplanbeschluss

#### V 1.2.1 Verkehrsberuhigung in Wohnquartieren

Der Verkehr in den Wohnquartieren soll beruhigt und möglichst direkt auf die übergeordneten Strassen geleitet werden.

### Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, Bevölkerung
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	

## V 2 Langsamverkehr

### V 2.1 Fuss- und Wanderwegnetz

#### Ausgangslage

Gemäss Eidg. Fuss- und Wanderweggesetz ist die Gemeinde verpflichtet, ein durchgehendes, möglichst vom Fahrverkehr getrenntes Wander- und Fusswegnetz zu schaffen und zu unterhalten.

Wander- und Fusswege müssen frei begehbar sein. Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen in der Regel keinen Hartbelag aufweisen.

Die Planung und Koordination über das Wanderwegnetz obliegt dem Kanton unter Beizug der Vereinigung Appenzellischer Wanderwege (VAW). Diese hat 2020 das kantonale Wanderwegnetz geprüft und das Kartenwerk angepasst. Die Fusswegplanung im Siedlungsgebiet ist Aufgabe der Gemeinde.

Die Planung und Koordination des Fuss- und Wanderwegnetzes erfolgt über den separaten Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwegnetz. Der Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwegnetz wird parallel und in Abstimmung zum vorliegenden Gemeinderichtplan erarbeitet.

#### Ziele

Das Netz der Fuss- und Wanderwege ist laufend zu überprüfen und zu aktualisieren. Grundsätzlich sind vorhandene Wegenetze sicher auszugestalten. Netzlücken sind zu schliessen, Quartiere und Gebiete sind logisch zu erschliessen. Innerhalb von Siedlungsgebieten sind Überbauungen durchlässig auszugestalten.

#### Grundlage

- Fuss- und Wanderweggesetz, FWG, Stand 1. Februar 1996
- Vereinigung Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW
- Strassengesetz StrG, Stand 1. Januar 2016

### Richtplanbeschluss

#### V 2.1.1 Querung Kantonsstrasse Haltestelle Dorf

Die Postautohaltestelle Dorf Richtung Heiden ist noch immer provisorisch. Wenn der Standort definitiv bestimmt wird, kann es für eine Fussgänger-Querungsstelle über die Kantonsstrasse Änderungen geben.

#### Massnahmen

- Bei definitiver Standortbestimmung ist Kontakt mit dem TBA aufzunehmen

**Zeithorizont:** langfristig

**Verbindlichkeit:** Zwischenergebnis

**Federführung:** Gemeinde

**Beteiligte:** Gemeinde, TBA

**Querverweis:** V 3.1.2

**Handlungsrichtlinie:**

- Fusswegnetzplanung, Handbuch, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 14, Bundesamt für Strassen (ASTRA), Fussverkehr Schweiz, 2015

### Richtplanbeschluss

#### V 2.1.2 Fuss- und Wanderwegnetzplanung

Das mit der Vereinigung Appenzeller Wanderwege (VAW) abgestimmte Wanderwegnetz sowie das übergeordnete kommunale Fusswegnetz ist entsprechend dem Eidgenössischen Fuss- und Wanderweggesetz und den kantonalen Ausführungsbestimmungen im Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege zu sichern.

Die Gemeinde stellt zudem die ständige Begehbarkeit und Sicherheit des gemäss Richtplan Fuss- und Wanderwege ausgeschiedenen Netzes sicher. Änderungen werden in den Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwegnetz übernommen und mit der VAW koordiniert.

#### Massnahmen

- Sicherung fehlender Durchgangsrechte
- Periodische Überprüfung des Wander- und Fusswegnetzes (Ergänzungen, Verbesserungs-, Sicherheitsmassnahmen)
- Periodische Nachführung Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz

**Zeithorizont:** langfristig

**Verbindlichkeit:** Festsetzung

**Federführung:** ARE

**Beteiligte:** Gemeinde, Kanton, VAW

**Querverweis:** I 1.1.1, Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwegnetz

**Handlungsrichtlinie:**

-



## Richtplanbeschluss

### V 2.1.3 Ergänzung Fusswegnetzplanung

Nachfolgende Ergänzungen des Fusswegnetzes sind anzustreben:

- In Abstimmung mit der baulichen Entwicklung des Innenentwicklungsgebiets Hölzli ist eine Fusswegverbindung von der Alleestrasse zur Kantonsstrasse Nr. 16 zu realisieren.
- Die grundbuchrechtliche Situation für eine öffentliche Fusswegverbindung entlang der südlichen Parzellengrenzen der Parzellen Nrn. 581 und 590 ist zu überprüfen. Bestehen entsprechende Dienstbarkeiten, ist die Wegführung zu reaktivieren. Ansonsten kann im Gespräch mit den Grundeigentümerschaften eine Ergänzung des Fusswegnetzes geprüft werden.

#### Massnahmen

- Grundbuchrechtliche Prüfung
- Grundeigentümergegespräche
- Sicherstellung Begehbarkeit
- Nachführung Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	-
<b>Querverweis:</b>	S 2.2.2, Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwegnetz
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## Richtplanbeschluss

### V 2.1.4 Instandstellung Fusswegverbindungen

Die kommunale Fusswegverbindung zwischen dem Birli und dem Quartier Vordorf ist aufgrund von Rutschungen unterbrochen und ist wieder instand zu stellen:

- neue Fusswegführung entlang dem Waldrand sowie Anbringen einer entsprechenden Signalisierung;
- Instandsetzung des Stegs über den Birlibach.

#### Massnahmen

- Bauliche Massnahmen
- Nachführung Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz

<b>Zeithorizont:</b>	kurzfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	-
<b>Querverweis:</b>	Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwegnetz
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## V 2.2 Velowegnetz/-infrastruktur

### Ausgangslage

Mit dem Bundesbeschluss vom 23. September 2018 erhalten Velowege denselben Stellenwert wie Fuss- und Wanderwege. Die Kantone stehen neu in der Pflicht, Velowege verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Netz zu sorgen. Damit wird eine Qualitätsverbesserung aller Netze anvisiert.

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung sind Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu planen, dabei sind auch Velowege zu erhalten und neue zu schaffen.

Mit dem Ausbau der Kantonsstrasse 16 wurde auf dem Abschnitt Wald-Kaien ein Rad- und Gehweg und Richtung Trogen ein Radstreifen realisiert.

### Ziele

Innerorts sollen, soweit die gegebenen Fahrbahnbreiten es zulassen, Radstreifen markiert werden. Erste Priorität kommt dabei dem Ausbau der Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

Die Verbindung der Ortsteile durch sichere und attraktive Velowege ist zu fördern. Insbesondere die Befahrung der Wege durch E-Bikes oder ähnliche motorbetriebene Fahrzeuge (z.B. Scooter, E-Skateboards, usw.) ist zu berücksichtigen, respektive zu fördern (Pendler und Erholungsströme).

Weiter sind geeignete Veloabstellplätze (witterungsgeschützt, Abstellplätze für E-Bikes etc.) im öffentlichen Raum bereitzustellen. Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird bei den Haltestellen ein bedarfsgerechtes Angebot an gut zugänglichen, vorzugsweise witterungsgeschützten Veloabstellplätzen angestrebt.

### Grundlage

- Rad- und Mountainbikewege, Routen, Mittel- und Vorderland, 30. Juni 2016
- Strassengesetz, StrG, Stand 1. Januar 2016

### Richtplanbeschluss

#### V 2.2.1 Velonetzplanung

Im Gemeindegebiet wird ein attraktives und sicheres kommunales Velowegnetz angeboten.

Die Gemeinde unterhält das Velowegnetz und stellt dessen ständige freie Begehbarkeit und Sicherheit sicher. Hierfür werden punktuelle Schwachstellen behoben und Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden minimiert.

### Massnahmen

- Periodische Überprüfung des Velowegnetzes auf Schwachstellen; diese mit geeigneten Massnahmen beheben oder entschärfen.
- Abstimmung des Velowegnetzes mit wichtigen öffentlichen Einrichtungen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Veloabstellplätzen.

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	ARE, TBA
Querverweis:	V 2.2.2, V 3.1.1
Handlungsrichtlinie:	-

### Richtplanbeschluss

#### V 2.2.2 Veloabstellplätze

Im Gemeindegebiet werden nach Möglichkeit gut zugängliche, vorzugsweise witterungsgeschützte Veloabstellplätze angeboten. Bei der Angebotsplanung ist auch der Bedarf für E-Bikes, Veloanhänger und ähnliches miteinzubeziehen.

Der Veloabstellraum beim Schulhaus steht auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

### Massnahmen

- Bei mangelhaftem Angebot Bedarfsabklärungen für wichtige öffentliche Einrichtungen durchführen und entsprechende Abstellanlagen zur Verfügung stellen.

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, BK
<b>Querverweis:</b>	S 2.4, V 2.2.1, V 3.1.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## V 3 Öffentlicher Verkehr

### V 3.1 Öffentlicher Verkehr

<b>Ausgangslage</b>	<p>Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein (Art. 3 RPG).</p> <p>Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (1991) mit zugehöriger Verordnung und das entsprechende Leitbild des Kantons Appenzell Ausserrhoden definieren die Angebotsgrundsätze der Grundversorgung sowie die Schwerpunktangebote im öffentlichen Verkehr.</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihrer gesamten Tätigkeit die Belange des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel, die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu erleichtern und das Umsteigen vom motorisierten Individualverkehr zu fördern (Art. 5 GFÖV).</p> <p>Die Gemeinde Wald ist verkehrstechnisch durch ein gut ausgebautes Strassennetz und einer Postautolinie erschlossen. Entlang der genannten Postautolinie von Trogen nach Heiden ist die Gemeinde gemäss ÖV-Güteklasse (ARE) gering erschlossen.</p>
<b>Ziele</b>	Optimierung der Postautoverbindungen und der Lage der Postautohaltestellen.
<b>Grundlage</b>	- ÖV-Güteklassen, ARE, 1. Januar 1970

#### Richtplanbeschluss

#### V 3.1.1 Förderung des öffentlichen Verkehrs

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine laufende Verbesserung des Fahrplanangebotes und der ÖV-Infrastrukturen ein.

Besondere Beachtung ist dabei auch der optimalen Zugänglichkeit der Haltestellen zu schenken (Fusswegnetz). Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind in der Nähe der Haltestellen Möglichkeiten von bedarfsgerechten Veloabstellplätzen zu prüfen.

#### Massnahmen

- Überprüfung des Fahrplanangebotes
- Bei Bedarf gegenseitige Abstimmung von ÖV-Haltestellen und Fusswegnetz

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Postauto AG, TBA
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## Richtplanbeschluss

### V 3.1.2 Anpassung Postautohaltestelle

Der Dorfladen wird verlegt und in Zukunft auf der Parzelle Nr. 739 betrieben. Der Dorfladen soll am neuen Standort optimal mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden.

Folgende Postautohaltestellen sind in ihrem Standort und ihrem Erhalt zu überprüfen:

- Schweizerbund (Aufhebung)
- Hopsbermoos (Verschiebung nach Nordosten in Abhängigkeit mit dem laufendem Bauprojekt Tankstelle/SPAR in der Ebni)

### Massnahmen

- Frühzeitige Ausarbeitung des Vorprojekts mit Überprüfung Auswirkungen auf angrenzende Parzellen
- Miteinbezug des neuen Bushaltestellen-Standorts in die Fusswegnetzplanung
- Koordination mit dem kantonalen Tiefbauamt.

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	TBA
<b>Beteiligte:</b>	DBV, Gemeinde, Postauto AG
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## V 4 Ruhender Verkehr

### V 4.1 Parkieranlagen

<b>Ausgangslage</b>	Wald verfügt mit den öffentlichen Parkieranlagen auf dem Schulhausareal und im Dorfzentrum sowie den beschränkt öffentlich nutzbaren Plätzen auf den Parzellen Nrn. 504 und 502 insgesamt über ein meist ausreichendes Parkplatzangebot.
<b>Ziele</b>	Schaffen / Erhalten eines ausreichenden Angebots an öffentlich zugänglichen Parkplätzen (soweit es die örtlichen und umweltmässigen Verhältnisse zulassen).  Es sollen Anreize geschaffen werden, um auf den ÖV, den Fuss- oder Veloverkehr umzusteigen.
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Natur im Siedlungsraum, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, Appenzell Ausserrhoden 2015</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### V 4.1.1 Gestaltung öffentlicher Parkplätze

Öffentliche Parkplätze sind so zu gestalten, dass das Regenwasser versickern kann, sich die klimatischen Bedingungen verbessern und die Parkfläche sich gut in das Siedlungsbild integriert.

Wo sinnvoll, sind Parkplätze mit Ladestationen für E-Mobilität anzubieten.

Zahlreiche Insekten und Kleintiere profitieren von naturnah gestalteten Parkplätzen, besonders auch dann, wenn Bäume, Hecken oder Kleinstrukturen im Randbereich der Flächen integriert werden.

#### Massnahmen

- Anpassung Baureglement entsprechend den kantonalen Handlungsrichtlinien

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	S 1.6.2, S 1.6.3
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Natur im Siedlungsraum, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, Appenzell Ausserrhoden 2015</li></ul>

## Richtplanbeschluss

### V 4.1.2 Öffentliche Parkplätze

Im Zusammenhang mit einer Entwicklung des Dorfkerns ist die Erstellung einer zentralen Parkierungsanlage zu prüfen, damit oberirdische Parkplätze aufgegeben und einem anderen Zweck, wie z.B. der Begrünung, dem Aufenthalt, etc. zugewiesen oder die Flächen baulich entwickelt werden können. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist dabei zu berücksichtigen. Eine allfällige Parkgarage ist mit oberirdischen Nutzungen / Überbauungen zu kombinieren, damit diese kostendeckend erstellt und betrieben werden kann.

Als Ersatz für die Parkplätze auf dem Schulhausareal sind im Dorfzentrum alternative Standorte zur Realisierung von öffentlichen Parkplätzen zu prüfen.

## Massnahmen

- Bedarfsabklärung öffentliche Parkplätze
- Aktive Anfragen an Grundeigentümer alternativer Standorte

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, Kanton
<b>Querverweis:</b>	S 2.1.1
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## I Infrastruktur

### I 1 Fremdenverkehr

#### I 1.1 Kur- und Tourismusinfrastruktur

<b>Ausgangslage</b>	Natur und Landschaft haben nebst den ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen sowie ästhetischen Aspekten auch in den Bereichen Erholung und Freizeit wichtige Funktionen zu erfüllen. Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind. Der Kanton fördert den umweltschonenden, nachhaltigen Tourismus.
<b>Ziele</b>	<p>An der Erhaltung und Weiterentwicklung des touristischen Angebotes besteht ein kantonales Interesse. Die Gemeinden berücksichtigen die touristischen Interessensgebiete im Rahmen ihrer Ortsplanung.</p> <p>Dem Tourismus und Kurwesen ist weiterhin hohe Beachtung zu schenken. Ziele der Richtplanung sind demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Räumliche Entwicklung best. Kurbetriebe verbessern</li><li>- Touristisch attraktives Dorfzentrum</li><li>- Stärkerer Einbezug der Landschaft ins Tourismusangebot</li><li>- Sicherung bedeutender Grün- und Aussichtsflächen</li><li>- Schaffen der Voraussetzungen für touristische Zusatznutzungen</li><li>- Erhalt und Verbesserung Fuss- und Wanderwegangebot</li></ul> <p>Vorhaben müssen eine gewisse Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg und damit ein längerfristiges Bestehen aufweisen (z.B. Vorliegen eines Unternehmenskonzepts). Sie müssen der touristischen Ausrichtung des Kantons entsprechen und dürfen nicht im Widerspruch zu anderen überwiegenden kantonalen beziehungsweise übergeordneten Landesinteressen stehen. Ferner sind Erschliessungsmassnahmen (Strasse, Wasser, Abwasser, usw.) durch die Interessierten zu tragen.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kantonaler Richtplan, 1. Januar 2019</li><li>- Kantonaler Schutzzonenplan</li><li>- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan «Lebensraumverbund», Stand Nov. 1998</li><li>- Kantonale Wegleitungen für Bauen ausserhalb der Bauzone</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### I 1.1.1 Gastwirtschaftsbetrieb Loch

Bei ausgewiesenem Bedürfnis nach einem Ausbau der Gastgewerbe- resp. Erholungseinrichtungen und soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, ist eine Einzonung in die Bauzone möglich (Kur-, Wohn- und Gewerbe- oder die Intensiverholungszone prüfen).

#### Massnahmen

- Konsequenzen der Einzonung frühzeitig klären (SNP-Pflicht, Mehrwertabgabe, Bebauungsmöglichkeiten)

<b>Zeithorizont:</b>	kurz- bis mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	RPK, Grundeigentümer
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-



### Richtplanbeschluss

#### I 1.1.2 Langlaufloipe

In den Gebieten Langenegg und Tanne verläuft eine Langlaufloipe. Das Gebiet soll zur Sicherstellung der Loipe mit einer Wintersportzone überlagert werden.

### Massnahmen

- Sicherung in der Nutzungsplanung, Überlagerung mit Wintersportzone.

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	-
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## I 2 Ver- und Entsorgung

### I 2.1 Ver- und Entsorgung allgemein

<b>Ausgangslage</b>	Auf dem ganzen Gemeindegebiet besteht heute eine weitestgehend vollständige und gut unterhaltene Basiserschliessung.  Die konzeptionellen Überlegungen im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind aus den jeweiligen Konzept- und Erschliessungsplanungen der zuständigen technischen Werke ersichtlich.
<b>Ziele</b>	Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist laufend an die Bedürfnisse der Bevölkerung anzupassen.  Die Katasterpläne der zuständigen Werke werden laufend digital angepasst.
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Konzept- und Erschliessungsplanungen der jeweiligen technischen Werke</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### I 2.1.1 Koordinationspflicht Raumplanung im Untergrund

Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energien sowie von baulich nutzbaren Räumen sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und Planungen abzustimmen.

Im Rahmen einer Aufbereitung der diversen unterirdischen Leitungen wird eine Übersicht erstellt und neue Leitungen werden nach Möglichkeit in bestehenden Korridoren geführt. Bei Sanierungen sind solche Korridore zu berücksichtigen.

#### Massnahmen

- Koordination der Verantwortlichkeiten

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Kanton, Grundeigentümer, RPK
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## I 3 Wasserversorgung

### I 3.1 Wasserversorgung allgemein

#### Ausgangslage

Wald verfügt über eine quantitativ wie qualitativ gute Wasserversorgung. Die Gemeinde besitzt Quellen in den Gebieten Farenschwendi, Loch, Grund und untere Tanne. Im Gebiet Tannenbüel befindet sich eine weitere Quelle, welche allerdings nicht durch die Gemeinde Wald genutzt wird. Mit diesen Wasservorkommen wird der gesamte Wasserbedarf der Gemeinde abgedeckt. Die Wasserleitungen der Gemeinde Wald sind planlich dokumentiert. Die Einträge werden laufend nachgeführt.

In Notfällen kann zudem Wasser von der Wasserversorgung Oberegg bezogen werden. Das Projekt «Beitritt zur Wasserversorgungskorporation Vorderland und Bau einer Verbindungsleitung nach Oberegg» steht in der Umsetzung, dies, um die Resilienz bei Ressourcenengpässen oder Störfällen weiter zu verbessern.

Die Gemeinde verfügt über Reservoirs in den Gebieten Tanne, Säge, Farenschwendi und Waldebni.

Die für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Quellen sind im Rahmen der Grundwasserschutzzonenausscheidung mehrheitlich geschützt. Alle für Trinkwasser genutzten Quellen sind geschützt.

#### Ziele

Die Gemeinde schützt ihr Wasservorkommen, baut ihre Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ aus und gewährleistet die Versorgungssicherheit. Sie prüft eine sparsame und nach Verwendungszweck differenzierte Nutzung von Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie eine Regelung zur Wiederverwendung von Gebrauchtwasser.

Um der Gemeinde in Zukunft genügend einwandfreies Wasser bereitstellen zu können, ist insbesondere die Sanierung der Frischwasserzuleitungen vorgesehen.

#### Grundlage

- Kantonale Gewässerschutzkarte
- Kantonale Grundwasserkarte

#### Richtplanbeschluss

##### I 3.1.1 Schutz des Quellwassers

Dem Schutz des Quellwassers ist Sorge zu tragen (Wald hat zur Zeit nur Quellwasser).

Eine Regelung zur Nutzung von Brauchwasser ist zu prüfen und in das Baureglement (analog Quartierplan Allee – Hölzli) aufzunehmen. Bei Neubauprojekten und bei grösseren Sanierungen ist ein Einbau von Brauchwasseranlagen nach Möglichkeit vorzuschreiben.

#### Massnahmen

- Prüfung einer Regelung zur Nutzung von Brauchwasser in der Erarbeitung der Nutzungsplanung

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	RPK, Bevölkerung, AFU
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-

### Richtplanbeschluss

#### I 3.1.2 Notwasserverbund Wald / Obereg

Die nötigen Schritte zum Abschluss des Notwasserverbundes der Gemeinde Wald und des Bezirks Obereg im Gebiet Tanne – Bensch sind anzugehen.

#### Massnahmen

- Die Gemeinde tritt der Wasserversorgungskorporation Vorderland bei
- Weiterbearbeitung des Projektes Notwasserverbund Gemeinde Wald / Bezirk Obereg

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	GR
Beteiligte:	Technische Kommission, Gemeinde Wald und Bezirk Obereg
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-

### Richtplanbeschluss

#### I 3.1.3 Sanierung Wasserversorgung / Leitungen

Das Wasserleitungsnetz der Gemeinde wird überwiegend aus eigenem Quellwasser versorgt. Verluste im Trinkwassernetz sind aus diesem Grund möglichst gering zu halten. Erste Priorität in der Erneuerung des Leitungssystem haben die Hauptleitungen.

#### Massnahmen

- Regelmässige Überprüfung des Leitungssystems auf Mängel

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Technische Kommission
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-

## I 4 Entwässerung

### I 4.1 Entwässerung allgemein

#### Ausgangslage

Die Gemeinden erarbeiten in Absprache mit dem Amt für Umwelt einen generellen Entwässerungsplan (GEP). Entwässerungskonzept und Massnahmenplan werden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat behördenverbindlich. Der Plan ist nachzuführen, wenn die Verhältnisse es erfordern. Der GEP der Gemeinde Wald wurde am 16. Mai 2006 genehmigt. Seither sind neue Fragestellungen in den Vordergrund der Entwässerungsplanung gerückt.

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) gilt als zentrales Führungsinstrument, um die kommunalen Gewässerschutzaufgaben effizient und wirkungsvoll wahrzunehmen. Im Fokus steht einerseits eine langfristige Sicherstellung von Unterhalt und Erneuerung der Abwasseranlagen. Andererseits ist die Entwässerungskonzeption zu überprüfen und zu optimieren.

Massgebend für die Erarbeitung des GEP sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Ausserhalb der Bauzone sind Liegenschaften im Bereich einer öffentlichen oder privaten Kanalisation an diese anzuschliessen. Wenn ein Anschluss weder zweckmässig noch zumutbar ist, sind Liegenschaften mit Kleinkläranlagen oder mittels Abwasserstapelgrube (Abwasserabfuhr auf die Kläranlage) abwassertechnisch zu sanieren.

#### Ziele

Der GEP ist laufend zu aktualisieren und an neue Erkenntnisse anzupassen. Das Abwasser muss mit entsprechenden Anlagen behandelt werden. Nicht verschmutztes Abwasser (Meteorwasser) ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen.

#### Grundlage

- Genereller Entwässerungsplan
- Gewässerschutzgesetz, Abwasserbeseitigung Art. 7, 1. Januar 2020
- GEP Versickerungsanlagenkataster Kanton

#### Richtplanbeschluss

##### I 4.1.1 Entwässerung

Laufende Kontrolle und Instandhaltung von öffentlichen und privaten Leitungen im Gemeindegebiet.

Die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) ist aufgrund der abgeschlossenen Gemeinderichtplanung sowie der neuen Fragestellungen in den Bereichen Gewässerschutz und Siedlungsentwässerung zu überarbeiten. Weiter sind im GEP allfällige neue Bedürfnisse der übrigen Werke abzustimmen (GEP 2. Generation).

#### Massnahmen

- Koordination / Absprache mit Verantwortlichen der technischen Werke, respektive Grundeigentümern; frühzeitige Einleitung von notwendigen Sicherungsmassnahmen. Die technische Kommission stellt die Koordination unter den verschiedenen Betreibern der technischen Werke sicher.

**Zeithorizont:**

langfristig

**Verbindlichkeit:**

Zwischenergebnis

**Federführung:**

Gemeinde, Technische Kommission

**Beteiligte:**

AFU

**Querverweis:**

S 1.6

**Handlungsrichtlinie:**

- GEP Versickerungsanlagenkataster Kanton

## I 5 Energie

### I 5.1 Energieversorgung allgemein

<b>Ausgangslage</b>	Die Energieversorgung erfolgt für die Gemeinde Wald durch die SAK und die Gasversorgung durch die GRAVAG.
<b>Ziele</b>	<p>Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit dies raumplanerisch vertretbar ist, die Realisierung von umweltfreundlichen und nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgungsanlagen.</p> <p>Im Rahmen von Sanierungen und Neubauprojekten sind ausserdem gemeinsame Nutzungen der Energie- und Wärmeversorgung zu fördern.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Energiekonzept (aktuelle Fassung) Appenzell Ausserrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft, Amt für Umwelt, Abteilung Lärm und Energie</li><li>- Kantonales Energiegesetz</li><li>- Grundlagen der SAK</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### I 5.1.1 Erneuerbare Energien

Die Gemeinde unterstützt Vorhaben der privaten Grundeigentümer beim Umstieg auf erneuerbare Energien.

#### Massnahmen

- Beratung und Unterstützung der Grundeigentümer bei baulichen Vorhaben.

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, AWA
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014)</li><li>- Energiegesetz (kEnG)</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### I 5.1.2 Energetische Bauweise / Sanierung

Die Gemeinde unterstützt private Grundeigentümer bei energetischer Bauweise oder bei energetischer Sanierung von Altbeständen.

#### Massnahmen

- Frühzeitige Grundeigentümergegespräche bei sanierungsbedürftigen Bauten und Neubauprojekten.
- Beratungen für Nachhaltigkeit und Energieeffizienz am Bau oder Verweis an die entsprechende Beratungsstelle durch die Gemeinde.

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Festsetzung
<b>Federführung:</b>	Amt für Umwelt, Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	Grundeigentümer, AWA
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014)</li><li>- Energiegesetz (kEnG)</li></ul>

## I 6 Abfallentsorgung

### I 6.1 Abfallentsorgung allgemein

<b>Ausgangslage</b>	Die Gemeinde stellt das Angebot für eine sachgerechte Abfallentsorgung und publiziert einen entsprechenden Abfallkalender. <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Abfallentsorgung ist vertraglich mit der A-Region geregelt. Es sind Abnahmeverträge mit langfristig genügender Kapazität vorhanden.</li></ul>
<b>Ziele</b>	Die Gemeinde gewährleistet eine umweltgerechte Abfallentsorgung. Bei der Abfallentsorgung sind regionale Lösungen anzustreben.
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), 7. Oktober 1983</li><li>- Eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle, TVA, SR 814.015</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### I 6.1.1 Getrennte Abfallentsorgung

Eine getrennte Abfallentsorgung respektive eine Wiederverwertung der Abfälle ist durch die Schaffung weiterer geeigneter Sammelstellen zu fördern.

In Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und privaten Entsorgungsfirmen sind Entsorgungssysteme weiter zu fördern und zu verfolgen.

#### Massnahmen

- Die Gemeinde ist besorgt, dass die Abfallentsorgung umweltgerecht erfolgt.

<b>Zeithorizont:</b>	laufend
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	AFU
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

#### Richtplanbeschluss

##### I 6.1.2 Unterflurcontainer

Die Gemeinde Wald beabsichtigt die Einführung von Unterflurcontainern. Ein entsprechendes Konzept befindet sich in Erarbeitung.

#### Massnahmen

- Konzepterarbeitung

<b>Zeithorizont:</b>	mittelfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Zwischenergebnis
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	AFU, Technische Kommission
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Leitfaden für Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region, 2016</li><li>- Standortevaluation Unterflurbehälter, ERR Raumplaner AG, 2019</li></ul>

## I 7 Materialabbau und Lagerung

### I 7.1 Materialabbau / Deponien

<b>Ausgangslage</b>	<p>Der Kanton sorgt im Rahmen der kantonalen Deponieplanung für die Bezeichnung der nötigen Deponiestandorte. Die Sicherstellung der Standorte hat nötigenfalls mit den Instrumenten der Raumplanung zu erfolgen. Die kantonale Deponieplanung 2020 bis 2040 ist derzeit (Herbst 2020) in Vernehmlassung.</p> <p>Zurzeit sind in der Gemeinde Wald keine Deponien in Betrieb. Gemäss kantonalen Deponieplanung bestehen in den Gebieten Falkenhorst Nord (Parzellen Nrn. 247, 245, 669, 246, 415; A / B) und Farenschwendi Süd (Parzellen Nrn. 384, 418, 383; A / B) mögliche Standorte für eine Deponie.</p> <p>In der Gemeinde Wald besteht gemäss kantonalem Richtplan (vgl. Karte zu E.3 Materialversorgung) im Gebiet Eschen / Chozeren ein abbaubares Kiesvorkommen und ist im Sinne der Vororientierung als «Erweitertes Interessengebiet zur Sicherung der Kiesversorgung» festgesetzt.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Der Kanton sorgt im Rahmen der kantonalen Deponieplanung für die Bezeichnung der nötigen Deponiestandorte. Die Sicherstellung der Standorte hat nötigenfalls mit den Instrumenten der Raumplanung zu erfolgen.</p> <p>Eine Aktivierung dieser Abbau- respektive Ablagerungsstandorte steht aus Sicht der Gemeinde bis auf weiteres nicht zur Diskussion.</p>
<b>Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020–2040, 30. März 2021</li></ul>

#### Richtplanbeschluss

##### I 7.1.1 Potenzielle Deponiestandorte

Mögliche Standorte für Deponien in der Gemeinde entsprechend der kantonalen Deponieplanung sind:

- Falkenhorst Nord
- Farenschwendi Süd

Eine Aktivierung der Ablagerungsstandorte ist aufgrund mangelnder Erschliessungsmöglichkeiten nicht zu fördern.

#### Massnahmen

- Interessensvertretung gegenüber den kantonalen Behörden

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	AFU
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-



**Richtplanbeschluss**

**I 7.1.2 Potenzielles Abbaugelbiet**

Gemäss kantonalem Richtplan ist auf dem Gemeindegebiet ein erweitertes Interessengebiet zur Sicherstellung der Kiesversorgung verzeichnet.

Eine Aktivierung der Abbaustandorte ist aufgrund mangelnder Erschliessungsmöglichkeiten nicht zu fördern.

**Massnahmen**

- Interessensvertretung gegenüber den kantonalen Behörden

<b>Zeithorizont:</b>	langfristig
<b>Verbindlichkeit:</b>	Vororientierung
<b>Federführung:</b>	Gemeinde
<b>Beteiligte:</b>	AFU
<b>Querverweis:</b>	-
<b>Handlungsrichtlinie:</b>	-

## I 8 Schiessanlagen, Schiessstände

### I 8.1 Schiessstand Obergaden

#### Ausgangslage

Die Anlage dient den Feldschützen Wald AR und zwei weiteren Gemeinden nebst Übungsschiessen auch für das obligatorische 300m-Schiessen und besteht aus Schützenhaus Dorf und Scheibenstock mit Kugelfang Obergaden.

Der Kugelfang wurde gemäss Umweltschutzgesetz (USG) im Jahr 2013 saniert.

Schiessstände müssen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) saniert werden, sofern sie die Immissionsgrenzwerte überschreiten (LSV Art. 13). Die Gemeinden legen das Sanierungsprogramm fest. Die Sanierung der kompletten Anlage gemäss LSV ist ausstehend. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei ihrer Aufgabe.

Aus der Sicht Bodenschutz und Altlasten sind 300 m-Schiessanlagen und 50 m-Schiessanlagen hauptsächlich aufgrund der Blei- und Antimonbelastung problematisch. Betroffen sind dabei sowohl die in Betrieb stehenden als auch die stillgelegten Anlagen. Die Böden direkt vor dem Schiessstand und im Bereich des Scheibenstandes gelten grundsätzlich als belastete Böden, die Böden um den Kugelfang als Altlast. Alle entsprechenden Schiessanlagen werden in den kantonalen Altlastenkataster aufgenommen.

Für Bauvorhaben im Bereich des Schiessstandes sowie im Bereich des Scheibenstandes und Kugelfanges ist eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt erforderlich.

#### Ziele

Die Gemeinde stellt bei ihrer Schiessanlagen die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben sicher. Die Sanierungsfristen richten sich nach der Umwelt- und Militärgesetzgebung.

#### Grundlage

- Umweltschutzgesetz (USG),
- Verordnung über belastete Böden (VBBO),
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltV)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA).

#### Richtplanbeschluss

##### I 8.1.1 Schiessstand Obergaden

Die Gemeinde prüft bei einer allfälligen Stilllegung der Schiessanlage Massnahmen zur zonenkonformen Bewirtschaftung / Nutzung ohne Gefährdung von Menschen, Tieren und Pflanzen.

#### Massnahmen

- Bedarfsabklärung mit den Feldschützen Wald und den weiteren Benutzern
- Nutzungskonzept des Schützenhauses und Sanierungsmassnahmen zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche bei allfälliger Stilllegung

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	AFU
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	-